



# Sitzungsprotokoll

## Gemeinderat

**Datum:** Dienstag, 24. Juni 2014  
**Nummer:** 3/2014  
**Ort:** Rathaus, Sitzungssaal  
**Beginn:** 18:00 Uhr  
**Ende:** 20:30 Uhr

**Vorsitzender:** Bürgermeister Mag. Rudolf Hakeł

**Anwesende:**

1. Vizebürgermeisterin Roswitha Glashüttner  
Finanzreferent Albert Krug
2. Vizebürgermeister Dr. Rudolf Mayer  
GR<sup>in</sup> Andrea Heinrich, MAS  
GR<sup>in</sup> Gertraud Horvath  
GR Thomas Hochlahner  
GR Walter Komar  
GR<sup>in</sup> Renate Kapferer, ab TOP 2  
GR Ferdinand Kury  
GR<sup>in</sup> Gertrude Ulrike Mausser  
GR Mirko Oder  
GR<sup>in</sup> Elfriede Pogluschek  
GR<sup>in</sup> Renate Selinger  
GR Werner Rinner  
GR August Singer  
StR Herbert Waldeck  
GR<sup>in</sup> Anita Waldeck-Weirer  
GR Stefan Wasmer  
GR Mag. René Wilding  
GR<sup>in</sup> Iris Zlatnik  
GR<sup>in</sup> Barbara Zauner

**Entschuldigt:** GR<sup>in</sup> Sylvia Lechner  
GR Adrian Zauner  
GR Martin Vasold

**Protokollführer:** Mag. Helmut Kollau

**Weitere Anwesende:** Harald Pirkenau, Franz Wohlmuther, Tina Tritscher, Gerhard Friedl, Mario Fink

Bürgermeister Mag. Rudolf Hakel begrüßt die Anwesenden, stellt die Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest und erklärt, dass folgende Tagesordnung zu behandeln ist:

**Tagesordnung:**

1. Genehmigung des Protokolls der Gemeinderatssitzung vom 27. März 2014
2. Fragestunde
3. Nominierung eines Beiratsmitgliedes im Zusammenhang mit der Gemeindestrukturreform
4. Gründung einer Leader-Region mit den Gemeinden Arding, Admont, Hall bei Admont, Weng im Gesäuse, Johnsbach, Altenmarkt bei St. Gallen, Weißenbach an der Enns und St. Gallen
5. Grundsatzbeschluss über die Auflassung der Eisenbahnkreuzungen
6. Änderung des Bebauungsplanes „Zentrum“ für das Prettereberner-Grundstück an der Döllacher Straße
7. Änderung des Bebauungsplanes „Zentrum-Ost, Abschnitt 4“ für die Errichtung eines Zubaus beim Hofer-Markt
8. Kinder- und Sommerprogramm 2014
9. Neues Organisationsstatut für die Steirischen Musikschulen
10. Abschluss eines Flurbereinigungsverfahrens mit Mag.<sup>a</sup> Renate Mandl, Herrn Josef Prietl und Frau Beate Schwab
11. Aufnahme eines Bankdarlehens über € 467.000,00 für den Bereich Maßnahmen nach der Straßenverkehrsordnung
12. Aufnahme eines Bankdarlehens über € 355.000,00 für den Bereich Straßenbauten
13. Aufnahme eines Bankdarlehens über € 150.000,00 für den Bereich Volksschulgebäudesanierung

14. Aufnahme eines Bankdarlehens über € 80.000,00 für den Bereich Altstadterhaltung und Ortsbildpflege
15. Aufnahme eines Bankdarlehens über € 29.000,00 für den Bereich Öffentliche Beleuchtung
16. Verlängerung des Vertrages mit der UniCredit Bank Austria AG zur Gewährung eines Kassenkredites bis 30. Juni 2015
17. Bericht des Prüfungsausschusses
18. Verordnung zur Einführung einer Gebührenpflicht auf dem Parkplatz an der Pyhrnstraße
19. Verordnung einer Kurzparkzone am Parkplatz an der Döllacher Straße vor dem SC Platz
20. Übernahme von Trennstücken zur Verbreiterung der Gerichtsgasse
21. Resolution „Mehr öffentlicher Verkehr mit hoher Qualität“
22. Allfälliges

**NICHT ÖFFENTLICHER TEIL:**

23. Personalangelegenheiten

**1.**

**Genehmigung des Protokolls der Gemeinderatssitzung vom 27. März 2014**

Bürgermeister Mag. Hakel teilt mit, nachdem zum Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 27. März 2014 keine schriftlichen Einwendungen erhoben wurden, gilt dieses als genehmigt.

Zur Kenntnis genommen.

---

**2.****Fragestunde****a) Vorschreibung von Darlehenszinsen bei gemeindeeigenen Wohnungen**

GR Rinner berichtet, die Mieterin einer gemeindeeigenen Wohnung hat sich bei ihm darüber beschwert, dass ihr die Siedlungsgenossenschaft „ennstal“ Darlehenszinsen von 3 % vorschreibt, obwohl die Stadtgemeinde für dieses Darlehen lediglich 1,5 % bezahlt.

Bürgermeister Mag. Hakel ersucht, ihm die Unterlagen zur Verfügung zu stellen, so dass er diese Angelegenheit überprüfen kann.

Zur Kenntnis genommen.

**b) Weiterführung des Projektes red carpet**

GR<sup>in</sup> Horvath fragt an, welche weiteren Schritte beim Projekt red carpet vorgesehen sind.

Bürgermeister Mag. Hakel erklärt, in der letzten Sitzung wurde er damit beauftragt mit der Firma Spar zu sprechen. Er selbst hat in Graz mit dem steirischen Geschäftsführer gesprochen, der jedoch grundsätzlich kein Interesse gezeigt hat, beim Projekt mitzuarbeiten. Ebenfalls hat es Gespräche mit Kastner & Öhler gegeben. Das Projekt hängt jedoch im Wesentlichen vom neuen Einkaufszentrum ELI ab, da dort die Firma Media Markt erst im Juli die definitive Entscheidung bekannt gibt, ob sie in Liezen eine Filiale aufmachen wird.

Zur Kenntnis genommen.

**c) Errichtung von Straßenschildern im Pyhrn**

GR<sup>in</sup> Horvath fragt an, wann die versprochenen Verkehrsschilder errichtet werden.

Finanzreferent Krug erklärt, jede Bestellung über € 1.000,-- muss von ihm noch genehmigt werden. Die Bestellung der Straßenschilder hat er am heutigen Tag genehmigt, sodass diese demnächst aufgestellt werden. Die Kosten betragen ca. € 4.000,--.

Zur Kenntnis genommen.

**d) Ausreichende Sicherheit am Spielplatz am Fronleichnamsweg**

GR<sup>in</sup> Horvath fragt an, wer für den Spielplatz zuständig ist, da sie bei einem Spielgerät Bedenken hat, ob die vorhandenen Gummimatten ausreichend sind.

Bürgermeister Mag. Hakel erklärt, Herr Ing. Schattauer ist für die Spielplätze zuständig und kontrolliert diese auch ständig. Darüberhinaus werden diese auch vom TÜV jährlich abgenommen.

Zur Kenntnis genommen.

**e) Baukosten des Städtischen Bauhofes**

Vizebürgermeister Dr. Mayer fragt an, ob bei den € 5,5 Mio. Baukosten für den neuen Bauhof auch die Grundkosten enthalten sind.

Bürgermeister Mag. Hakel verneint dies.

Zur Kenntnis genommen.

**f) Errichtung eines Radständers bei der Bezirkshauptmannschaft**

GR Singer sagt, er hat festgestellt, dass bei der Bezirkshauptmannschaft kein Radständer vorhanden ist und hat sich erkundigt, ob einer aufgestellt wird. Ihm wurde die Auskunft erteilt, dass bei der Gemeinde bereits gefragt worden sei, ob sie einen aufstellt und dies soll abgelehnt worden sein.

Bürgermeister Mag. Hakel bedauert, dass die Bezirkshauptmannschaft Liezen keine eigenen Mittel hat, einen Radständer anzukaufen. Der zuständige Amtsdirektor hat Herrn Ing. Kalsberger gefragt, ob die Stadtgemeinde Liezen einen aufstellt und dieser hat dies abgelehnt, zumal dies nicht Gemeindeangelegenheit ist. Daraufhin hat der Amtsleiter ihn gefragt und er wird sich noch mit dem Bezirkshauptmann um eine Lösung bemühen. Für ihn selbst ist es sehr wichtig, dass bei dieser Behörde ein Radständer vorhanden ist.

Zur Kenntnis genommen.

### **g) Geschwindigkeitsbeschränkung auf der B 320**

GR Singer sagt, auf der B 320 besteht eine Geschwindigkeitsbeschränkung von 50 km/h bis zur ehemaligen Essotankstelle. Nachdem die Polizei sehr oft die Geschwindigkeit kontrolliert und abstraft und die Autofahrer die Geschwindigkeitsbeschränkung vergessen, wird angeregt, auf Höhe des ARBÖs eine entsprechende Tafel anzubringen.

Bgm. Mag. Hakel meint, dass dies eine gute Anregung ist und er eine entsprechende Anfrage bei der Bezirkshauptmannschaft Liezen stellen wird. Die Geschwindigkeitsbeschränkung ist für ihn jedoch aus Lärmschutzgründen besonders wichtig.

GR Rinner sagt, dass sich Bewohner in der Schillerstraße bereits darüber beschwert haben, dass der Lärmpegel seit der neuen Asphaltierung zugenommen hat.

Der Zuhörer Herr Wohlmuther erklärt, dass ein Erinnerungsschild nach einer Länge von 1,2 km verpflichtend aufzustellen ist.

Zur Kenntnis genommen.

### **h) Fusionierung der beiden Fußballklubs**

GR Singer fragt an, wie weit die Fusionierungsgespräche gediehen sind.

Bgm. Mag. Hakel berichtet, es hat vor kurzem eine Sitzung der beiden Vereine gegeben und es wurde eine Vereinbarung unterschrieben ab der kommenden Spielzeit eine Spielgemeinschaft SC/WSV Liezen II zu führen. Bei der Kampfmannschaft ist es leider nicht möglich, dass beide Vereine ihre Spieler entsenden sondern diese müssen bei einem Verein abgemeldet und verliehen werden. Der SC ist bei der Spielgemeinschaft rechtlich der führende Verein. Die Spiele werden jedoch auf dem WSV-Platz durchgeführt und der WSV erhält auch sämtliche Eintrittsgelder und die Kantineinnahmen. Eine Fusionierung der beiden Sektionen war leider noch nicht möglich. Die Spielgemeinschaft ist jedoch schon eine wichtige Vorstufe.

Gemeinderat Singer gratuliert den Verantwortlichen für die richtige Entscheidung.

Zur Kenntnis genommen.

GR<sup>in</sup> Kapferer erscheint verspätet zur Gemeinderatssitzung.

**i) Desolate Bodenleuchten am Hauptplatz**

GR Singer erklärt, beim Durchgang nördlich des Kulturhausplatzes sind viele Bodenleuchten kaputt. Er schlägt vor, dass diese durch farbige Steine ersetzt werden. Darüberhinaus ist für ihn der neue Durchgang zum Rathausplatz nicht besonders gestaltet.

Bürgermeister Mag. Hakel erklärt, die Bodenleuchten sind sehr anfällig und es stört ihn selbst, dass sie kaputt sind. Er wird mit Herrn Ing. Kalsberger eine Lösung überlegen. Beim Durchgang soll zunächst abgewartet werden, bis dieser fertig ist.

Zur Kenntnis genommen.

**j) Instandsetzung der Straße im Pyhrnerhof**

GR Singer sagt, er wurde bereits angesprochen, dass die Straße im Pyhrnerhof sehr desolat ist und fragt an, wann diese instandgesetzt wird.

Bürgermeister Mag. Hakel erklärt, der Städtische Bauhof hat den Auftrag die Schlaglöcher zu reparieren. Eine Instandsetzung aller Straßen ist jedoch nicht immer möglich. Es gibt ein klares Konzept für die Sanierungsmaßnahmen. Im heurigen Jahr sind die Mittel für die Neuerrichtung des Kreisverkehrs am Hauptplatz vorgesehen.

Zur Kenntnis genommen.

**k) Errichtung von Bodenschwellen in der Alpenbadstraße**

GR Singer fragt an, wann die Bodenschwellen in der Alpenbadstraße errichtet werden.

Bürgermeister Mag. Hakel erklärt, ursprünglich sollten zwei errichtet werden. Er muss jedoch noch nachfragen, warum nur eine montiert worden ist.

Zur Kenntnis genommen.

### 3.

#### **Nominierung eines Beiratsmitgliedes im Zusammenhang mit der Gemeinde- strukturreform**

Bürgermeister Mag. Hakel berichtet, auf Grund des Steiermärkischen Gemeindestrukturreformgesetzes werden die Gemeinden Liezen und Weißenbach bei Liezen zur neuen Gemeinde „Stadtgemeinde Liezen“ fusioniert.

Das Gesetz tritt mit 01.01.2015 in Kraft, sämtliche Gemeinderatsmitglieder verlieren ihr Mandat.

Für die neu geschaffene Gemeinde hat die Landesregierung binnen 6 Monaten nach den Bestimmungen der Gemeindevahlordnung Neuwahlen des Gemeinderates auszuschreiben. Die Neuwahlen werden voraussichtlich im März oder April 2015 stattfinden.

In den neuen Gemeinden führt bis zur Angelobung des neu gewählten Bürgermeisters ein von der Landesregierung einzusetzender Regierungskommissär die laufenden und unaufschiebbaren Geschäfte. Diese Person muss volljährig sein und einschlägige Erfahrungen mit Gemeindeangelegenheiten aufweisen.

Zur Beratung des Regierungskommissärs ist von der Landesregierung über Vorschlag der beteiligten Gemeinden ein Beirat zu bestellen. Dabei steht jeder beteiligten Gemeinde das Vorschlagsrecht für ein Beiratsmitglied zu.

Die Fachabteilung 7 hat die Stadtgemeinde Liezen aufgefordert, bis 30. Juni 2014 Vorschläge für die Nominierung für ein Beiratsmitglied zuzusenden.

Bürgermeister Mag. Rudolf Hakel stellt den Antrag, folgenden Beschluss zu fassen:

*Die Stadtgemeinde Liezen nominiert als Beiratsmitglied Frau Roswitha Glashüttner, geb. 29.11.1956, 8940 Liezen, Schillerstraße 14/10 und als Ersatzmitglieder Dr. Rudolf Mayer, geb. 22.01.1947, wohnhaft 8940 Liezen, Brunnfeldweg 9, August Singer, geb. 06.01.1957, wohnhaft 8940 Liezen, Am Brunnfeld 15 und Mag. René Wilding, geb. 18.07.1979, 8940 Liezen, Pyhrn 42.*

**Beschluss:** Einstimmig angenommen.



---

#### 4.

### **Gründung einer Leader-Region mit den Gemeinden Ardning, Admont, Hall bei Admont, Weng im Gesäuse, Johnsbach, Altenmarkt bei St. Gallen, Weißenbach an der Enns und St. Gallen**

Bürgermeister Mag. Hakel erinnert, bereits in der letzten Sitzung im März wurde vom Gemeinderat beschlossen der Leader-Region beizutreten. Nachdem sich hier einige Änderungen ergeben haben und die Gemeinderatsbeschlüsse alle gleich lauten sollen, muss der Gemeinderat neuerlich einen Beschluss fassen:

Bürgermeister Mag. Rudolf Hakel stellt den Antrag, folgenden Beschluss zu fassen:

*Der Gemeinderat der Gemeinde Liezen hat in seiner öffentlichen Sitzung am 24. Juni 2014 den Beschluss gefasst, gemeinsam mit den Gemeinden Liezen, Ardning, Admont, Hall bei Admont, Weng im Gesäuse, Johnsbach, Altenmarkt bei St. Gallen, Weißenbach an der Enns und St. Gallen am Regionalentwicklungsprogramm LEADER 2014 – 2020 teilzunehmen. Die Gemeinde Liezen wird sich aktiv an der Weiterentwicklung der Leader Region „Liezen – Gesäuse“ beteiligen und stimmt der gemeinsamen Entwicklungsstrategie zu.*

*Die Gemeinde Liezen beschließt auch die Finanzierung des Leader Managements bis zum Jahr 2023. Der jährliche Beitrag errechnet sich auf Basis der EinwohnerInnen der Registerzählung zum Stichtag 31.10.2012 und wird mit € 3,-- pro EinwohnerIn veranschlagt.*

Beschluss: Einstimmig angenommen.

#### 5.

### **Grundsatzbeschluss über die Auflassung der Eisenbahnkreuzungen**

Bürgermeister Mag. Hakel berichtet, die ÖBB plant den Mittelbahnsteig am Bahnhof zu verlängern und einen Personentunnel bis zu diesem Bahnsteig zu errichten. Das bestehende Bahnhofsgebäude soll abgetragen und durch ein neues, modernes Gebäude ersetzt werden. Ebenso ist geplant, Eisenbahnkreuzungen aufzulassen, Gemeindewege zusammenzufassen und mit Brücken über die Bahngleise zu führen.

Ein neues Stellwerk soll im Bereich der bestehenden Ladenstraße auf Gemeindegrundstück errichtet werden.

Im Zuge der Errichtung des neuen Einkaufszentrums ELI soll die Park- & Ride-Fläche anders wie bisher genutzt werden.

Die ÖBB hat nunmehr die Stadtgemeinde ersucht, hinsichtlich aller Punkte einen Grundsatzbeschluss zu fassen.

Bürgermeister Mag. Hakel bedankt sich bei den Fraktionen für ihre aktive Teilnahme an den Verhandlungen.

GR Rinner erklärt, für ihn ist der Abriss des Bahnhofgebäudes nicht nachhaltig und es ist schade um das Steuergeld. Insgesamt konnte die Gemeinde jedoch viel erreichen und er wird dem Kompromiss zustimmen.

Bürgermeister Mag. Hakel erklärt, dass Bahnhofsgebäude ist sehr alt und die Gemeinde müsste die gesamten Betriebs- und Sanierungskosten tragen, dies stellt eine sehr große finanzielle Belastung dar. Auch die Unterführung zum Bahnsteig wäre in der geplanten Form nicht möglich.

GR<sup>in</sup> Horvath erklärt, sie sieht das Bahnhofsgebäude als Einheit im gesamten Ennstal. Auch in Stainach ist es gelungen das Gebäude nicht abzureißen sondern sogar das Restaurant zu entwickeln.

GR Singer erklärt, er ist grundsätzlich für das ausverhandelte Ergebnis, zumal auch zu bedenken ist, welche Forderungen die ÖBB ursprünglich gestellt hat. Aus seiner Sicht hat die Gemeinde daher sehr viel erreicht, aber leider nicht alles wie z.B. den Personentunnel. Er akzeptiert jedoch den Kompromiss. Es liegt nun an den Gemeinderäten, der Bevölkerung zu erklären, dass dies ein großer Erfolg für die Gemeinde ist. Er selbst war skeptisch hinsichtlich des Abbruches des Bahnhofgebäudes – aber wenn man bedenkt, welche Infrastruktur nun von Seiten der ÖBB eingebaut wird, so ist dieses Konzept besser.

Bürgermeister Mag. Hakel erklärt, der Grundsatzbeschluss muss erst vom Vorstand der ÖBB angenommen werden.

Bürgermeister Mag. Rudolf Hakel stellt den Antrag, folgenden Beschluss zu fassen:

*Die Stadtgemeinde Liezen stimmt der Auflassung von diversen Eisenbahnkreuzungen sowie der neuen Verkehrsführung der Park- & Ride-Fläche unter folgenden Bedingungen zu:*

1.) *Unterführung Knauf:*

*Die Erweiterung der Unterführung auf eine Durchfahrtshöhe von mindestens 4,2 m wird zugestimmt. Die Durchfahrtsbreite beträgt 4 m.*

2.) *EK Pfleger:*

*Die EK Pfleger kann aufgelöst werden, wenn*

- im Bereich Pflieger eine Rad- und Fußgängerunterführung, die gleichzeitig für den Viehtrieb genutzt wird, sowie
- im Bereich Kreuzhäuslerweg eine Überführung für Fahrzeuge aller Art errichtet wird.

Auf den geplanten Verbindungsweg zwischen Pflieger und Überführung Kreuzhäuslerweg wird verzichtet.

### 3.) EK Kreuzhäuslerweg und Schiller Straße:

Der Auflassung der EK Kreuzhäuslerweg und Schiller Straße wird zugestimmt, sofern

- eine Überführung im Bereich des Kreuzhäuslerweges für Fahrzeuge aller Art, einspurig mit Gehsteig und
- im Bereich Schillerstraße eine Rad- und Fußgängerunterführung sowie
- ein Verbindungsweg zwischen dieser Unterführung und dem Parkplatz bei der Tennishalle errichtet wird.

Auf den geplanten Verbindungsweg zwischen Überführung Kreuzhäuslerweg und Schillerstraße wird verzichtet.

### 4.) EK Döllacher Straße:

Die Auflassung der EK Döllacher Straße wird sowohl vom Land Steiermark als auch von der Stadtgemeinde Liezen abgelehnt.

Im Einvernehmen mit der Stadtgemeinde Liezen ist die EK technisch so aufzurüsten, dass die Schließzeiten so gering wie möglich, ähnlich wie bei der Eisenhofkreuzung, gehalten werden können (abhängig von der Verlegung des Ladegleises).

Im Einvernehmen mit der Stadtgemeinde Liezen soll nach Überprüfung der Notwendigkeit ein einseitiger oder zweiseitiger Fuß- und Radweg im Bereich der EK Döllacher Straße errichtet werden.

Das vorhandene Ladegleis soll von der ÖBB verlegt werden.

### 5.) EK Vögele:

Der Auflassung der EK Vögele wird nur dann zugestimmt, wenn sämtliche Punkte dieses Grundsatzbeschlusses erfüllt werden können.

6.) *EK Eisenhof:*

*Die EKZ Eisenhof wird nicht aufgelöst, sondern lediglich um einen beidseitigen Geh- und Radweg erweitert.*

7.) *EK Gamper:*

*Der Auflassung der zwei EK Gamperlacke und Gamper wird zugestimmt, sofern eine Überführung für landwirtschaftliche Fahrzeuge errichtet und ein Verbindungsweg hergestellt wird.*

8.) *Kosten, Grundbeistellung, Instandhaltung und Eigentum:*

- *Sämtliche Maßnahmen werden von der ÖBB geplant errichtet und finanziert. Die Stadtgemeinde hat lediglich die Kosten für die Grundbeistellung zu übernehmen, wobei Grundstücke der ÖBB unentgeltlich für Begleitwege zur Verfügung gestellt werden.*
- *Nach Fertigstellung erfolgt die vorläufige Übergabe der Bahnbrückenbauwerke sowie sämtlicher Straßenanlagen in das Eigentum des Straßenträgers. Die endgültige Übernahme (Schlussfeststellung) der vorgenannten Anlagen erfolgt nach Ablauf der gesetzlichen Haftungszeit durch die Vertragspartner. Die Rad- und Fußgängerunterführungen verbleiben im Eigentum der ÖBB, der auch die Instandhaltung obliegt.*
- *Die Notbefreiung bei Liftanlagen und beim Behinderten-WC erfolgt durch die Gemeinde.*
- *Die Betreuung, Wartung und Instandhaltung der Liftanlage erfolgt durch die ÖBB.*

9.) *Bahnhofgebäude*

*Die unentgeltliche Überlassung des bestehenden Bahnhofsgebäudes wird von der Gemeinde abgelehnt.*

*Das Bahnhofgebäude kann daher durch einen neuen modernen Bau unter folgenden Bedingungen ersetzt werden:*

- *Die ÖBB errichtet auf ihre Kosten einen beheizten Warteraum, eine WC-Anlage, getrennt nach Geschlechtern und ein Behinderten-WC sowie eine überdachte Radabstellanlage.*
- *Sofern die Stadtgemeinde oder ein Dritter bis zum 30.09.2014 einen Pächter für eine Shopping Fläche namhaft machen und dieser entsprechend vertrag-*

---

*lich gebunden werden kann, so wird auch auf Kosten der ÖBB diese Fläche errichtet.*

- *Der Warteraum und die WC-Anlagen werden durch die ÖBB betreut (ausgenommen Notbefreiung).*

#### *10.) Park- & Ride-Anlage:*

*Bisher besteht bei der Park- & Ride-Anlage ein Durchfahrtsverbot für Fahrzeuge mit mehr als 3,5 to.*

*Die ÖBB und das Land Steiermark verpflichten sich vertraglich, die Straßenfläche als öffentliche Straße für Fahrzeuge aller Art für den Durchzugsverkehr unter der Maßgabe zu widmen, dass das Fahrverbot für Fahrzeuge über 3,5 to bestehen kann, ausgenommen Ziel- und Quellverkehr.*

*Die Stadtgemeinde Liezen übernimmt die Straßenerhaltung und Instandhaltung für diese Durchzugsstraße und übernimmt demnach sämtliche Kosten bei einer allfälligen Straßenerneuerung. Im Falle einer vollständigen Erneuerung des Unterbaues und des Fahrbahnbelages erfolgt durch die Vertragspartner Land Steiermark und ÖBB ein Kostenbeitrag von 10 %.*

#### *11.) Stellwerk:*

*Die Stadtgemeinde Liezen stimmt der Errichtung eines neuen Stellwerkes durch die ÖBB auf der gemeindeeigenen Ladenstraße zu.*

*Die ÖBB stimmt der für die Errichtung des neuen Einkaufszentrums erforderlichen Gehwege und Fluchtwege auf ÖBB-Grund im Bereich der Bereich Park- & Ride-Parkplätze zu und es werden die erforderlichen Grundbereinigungen mit der Gemeinde im Zuge der Schlussvermessung durchgeführt. Verfahren nach § 15 Liegenschaftsteilungsgesetz wird angestrebt.*

#### *12.) Vorplatz Bahnhofsgebäude:*

*Im Einvernehmen mit der Stadtgemeinde Liezen wird die ÖBB auf ihre Kosten den Bahnhofplatz so gestalten, dass dieser verkehrsberuhigt, jedoch uneingeschränkt vom öffentlichen Verkehr genutzt werden kann.*

*Nach Fertigstellung des Bahnhofumbaus erfolgt im Zuge der Schlussvermessung die erforderlichen Grundbereinigungen. In diesem Zusammenhang wird die Bahnhofstraße dermaßen unentgeltlich berichtigt, dass sie zur Gänze (derzeit liegt die öffentliche Bahnhofstraße teilweise auf Bahngrund) auf Gemeindegrund liegt. (Verfahren nach § 15 Liegenschaftsteilungsgesetz wird angestrebt).*

13.) Grundstück Nr. 205/4

Das ÖBB-Grundstück Nr. 205/4 im Bereich der EK Döllacher Straße wird an die Stadtgemeinde zumindest in jenem Ausmaß übertragen, das für eine Anschließungsstraße, für die an den angrenzenden Grundstücken errichteten Parkflächen, benötigt wird. Wenn im Zuge der Errichtung des Gehweges bei der EK weitere Flächen für die ÖBB erforderlich werden, erfolgt der Flächenabtausch im Zuge der Schlussvermessung (siehe auch Punkt 12). Andernfalls erfolgt der Verkauf durch die ÖBB Immobilienmanagement GmbH.

Beschluss: Einstimmig angenommen.

6.

**Änderung des Bebauungsplanes „Zentrum“ für das Pretterebner-Grundstück an der Döllacher Straße**

StR Herbert Waldeck erläutert, dass dieses Projekt relativ neu ist. Es ist angedacht, auf dem Grundstück Nr. 76/1 KG 67406 Liezen ein viergeschoßiges Objekt zu errichten. Das Grundstück gehört Karin Gressenbauer, vormals Pretterebner.

Damit das Projekt verwirklicht werden kann, müsste der Bebauungsplan „Zentrum“ geändert bzw. an den Flächenwidmungsplan angepasst werden. Hierfür wäre ein Anhörungsverfahren notwendig. Dieses Verfahren ist vergleichbar mit jenem Verfahren, welches auch beim ehemaligen Wulz-Grundstück am Gartenweg angewendet wurde.

Bürgermeister Mag. Rudolf Hakel stellt den Antrag, folgenden Beschluss zu fassen:

**VERORDNUNG**

*7. Änderung des Bebauungsplanes B8 „Zentrum“  
gem. §40 Abs.6 Z. 2 StROG 2010 i.d.g.F.*

**Präambel / Rechtsgrundlage / Plangrundlage:**

Rechtsgrundlage: StROG 2010 idgF.  
ÖEK 5.00 idF. LGBl. 44/2012, in Rechtskraft seit 01.04.2014  
Flächenwidmungsplan 5.00 idF. LGBl. 44/2012, in Rechtskraft  
seit 01.04.2014  
Stmk. BauG 1995 idgF.

Der Bebauungsplan B8 „Zentrum“, verfasst von der  
PLANUNGSGRUPPE für STÄDTEBAU / Arch. Prof. Dr. Ing.

*Peter Breitling, DI Johann Zancanella, ist im Jahre 1995 in Rechtskraft erwachsen. Die 6. Änderung ist mit 10.01.2012 in Rechtskraft erwachsen.*

*Plangrundlage: Katasterstand: November 2013  
Naturbestandsaufnahme: 14.11.2013*

*Anmerkungen (kurz Anm.) haben ausschließlich erläuternden Charakter!*

### **§ 1**

#### **Bestandteile der Bebauungsplanänderung**

*Die 7. Änderung des Bebauungsplanes B8 „Zentrum“, bestehend aus dem Wortlaut und einer zeichnerischen Darstellung im Maßstab 1:500 samt Planzeichenerklärung, dem Ordnungsplan (SOLL-/IST-Darstellung), verfasst von Arch. DI. Martina Kaml, Boder 211, 8786 Rottenmann – GZ.: 05/1423/RO/01.1 - BP, vom 05.05.2014, besitzt Ordnungscharakter. Der Verordnung ist ein Erläuterungsbericht angeschlossen.*

### **§ 2**

#### **Geltungsbereich der 7. Änderung**

*Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes B8 - 07 erstreckt sich auf die Grundstücke 76/1, 77/1 und 77/2, alle KG Liezen, und weist eine Gesamtgröße von 2.870m<sup>2</sup> auf. Anm.: Im übrigen Bereich des B8 „Zentrum“ sind in der Plandarstellung nur die Baugrenzlinien und der Gebäudebestand lt. Kataster dargestellt.*

### **§ 3**

#### **Art der baulichen Nutzung**

*(1) Die für die einzelnen Parzellen zulässige Nutzung ist auch im Planblatt dargestellt: Kerngebiet*

*(2) Trifft im ggs. Bereich nicht zu: Für einige Parzellen werden von der Gemeinde genau definierte Nutzungen, teilweise sogar geschoßweise, empfohlen. Diese sind nachrichtlich im Planblatt dargestellt.*

*(3) Trifft im ggs. Bereich nicht zu: Die im Geltungsbereich des Bebauungsplanes bestehenden Einkaufszentren sind, nach ihrer Art gegliedert, im Planblatt ersichtlich gemacht.*

### **§ 4**

#### **Maß der baulichen Nutzung / Bebauungsdichte / Bebauungsgrad**

*Die im Bebauungsplan festgelegten Mindest- und Höchstbebauungsdichten bzw. Höchstbebauungsgrade sind einzuhalten:*

*(1) Die Bebauungsdichte wird mit 0,6 – 1,5 festgelegt. (Anm.: in Abstimmung auf den FWP 5.00)*

*(2) Der höchstzulässige Bebauungsgrad wird mit max. 0,6 festgelegt.*

## **§ 5 Gesamthöhe**

(1) Die Festlegung entfällt: Die Mindest- bzw. Höchstanzahl an zulässigen Geschoßen ist im Planblatt festgelegt. Die Angaben beziehen sich im Allgemeinen auf den tiefsten Punkt des angrenzenden Geländes bzw. wo eine verbindliche Geschoßanzahl festgelegt ist, auf die der Festlegung nähergelegene Seite (meist Niveau der angrenzenden öffentlichen Verkehrsfläche).

(2) Die Festlegung entfällt: Als Geschoßhöhe sind 3,0 bis 4,0 m anzusetzen, abhängig von der Nutzung.

(3) Gesamthöhe:

*Definition: Vertikaler Abstand zwischen der Bezugshöhe von 647,13 üB. NN. und der höchsten Stelle des Gebäudes, wobei kleinvolumige Bauteile wie Rauchfänge, Rohraufsätze u.dgl., unberücksichtigt bleiben (Anm.: Als Bezugspunkt ist im VO-Plan die südöstliche Ecke des Grundstückes 76/1 gekennzeichnet.)*

*Die Gesamthöhe darf max. 17,25m betragen.*

## **§ 6 Bauflucht- und Baugrenzl意思**

(1) An Baufluchtlinien ist mit der Hauptfassadenebene heranzurücken. Die Bestimmungen des Stmk. BauG 1995 idgF bleiben unberührt.

(2) Trifft im ggs. Bereich nicht zu: An den im Planblatt gekennzeichneten Gebäudefronten sind Vordächer in einer Höhe über 3,5 m bis zu einer Tiefe von 3,0 m vor der Bauflucht- bzw. Baugrenzlinie zulässig.

(3) An den im Planblatt gekennzeichneten Gebäudefronten sind Schutzdächer bis zu einer Tiefe von 4,0m vor der Baugrenzlinie zulässig. (Anm.: Das bedeutet, dass im Bereich des Gst. 76/1 das Schutzdach bis an die östliche Grundgrenze herangeführt werden darf.)

(4) Das auf die Döllacher Straße bezogene Erdgeschoß darf hinter die Baufluchtlinie rückspringen.

## **§ 7 Bebauungsweise / Baukörperbildung**

(1) Die im Planblatt festgelegten Angaben über offene, gekuppelte und geschlossene Bauweise sind einzuhalten. Gebäudeabstände innerhalb der Bebauungsflächen sind gemäß des Stmk. BauG 1995 idgF auszuführen.

(2) Brandabschnittsbildende Wände – auch temporäre – an Grundstücksgrenzen sind als Fassaden auszuführen, die dem Habitus des Baugebietes entsprechen.



---

## **§ 8** **Grundstücksgrößen**

- (1) *Trifft im ggs. Bereich nicht zu: Zur Realisierung einer gestalterisch und ökonomisch befriedigenden Bebauung werden Grundstückszusammenlegungen bzw. Grundstückskorrekturen (flächengleich) sowie Grundstücksteilungen festgelegt.*
- (2) *Trifft im ggs. Bereich nicht zu: Der Verkauf der „neuen“ Grundstücksgrenzen ist im Planblatt dargestellt. Abweichungen sind in Übereinstimmung mit den Festlegungen der Bebauung und der zulässigen Mindest- bzw. Höchstbebauungsdichte sowie den Forderungen der Stmk. Bauordnung 1968 zulässig.*

## **§ 9** **Verkehrsflächen**

- (1) *Trifft im ggs. Bereich nicht zu: Die Straßenbreiten und die nach der im Stmk. Bauordnung 1968 bzw. der Stmk. ROG 1974 für Verkehrszwecke abzutretenden Flächen sind im Planblatt dargestellt.*
- (2) *Aufgrund der vielfältigen Bindungen im Bebauungsplan sind Grundstückszufahrten im Plan festgelegt. Bestehende Zufahrten wurden – soweit möglich – berücksichtigt.*
- (3) *Die genaue Ausdehnung der anzulegenden Parkieranlagen ist von der zukünftigen Nutzung abhängig und daher im Baubewilligungsverfahren genauer festzulegen, ebenso die Zahl der behindertengerechten Stellplätze.*
- (4) *Trifft im ggs. Bereich nicht zu: An der Fußgängerzone ist für die vorzuschreibende Stellplatzanzahl die Ersatzleistung nach § 4 Abs. 6 der Stmk. Garagenordnung 1979 idfF vorzunehmen.*
- (5) *Parkierungsflächen sind zu befestigen und im Verhältnis 4:1 (oberirdischer PKW-Stellplatz / Bäume) mit Laubbäumen zu bepflanzen. Sollte (z.B. aufgrund unterirdischer Einbauten) eine Bepflanzung nicht durchführbar sein, besteht die Möglichkeit, dass die Stadtgemeinde – gegen Kostenersatz – Ersatzbepflanzungen in anderen, bis max. 500 m entfernten Stadtbereichen vornimmt. Dabei dürfen auch bereits bestehende Bepflanzungen berücksichtigt werden.*
- (6) *Auf allen Geschäfts-Parkplätzen sind in nächster Nähe von Eingängen Fahrradabstellplätze gem. Stmk. BauG 1995 idgF, jedoch mindestens 5 Stück) auszuweisen.*
- (7) *Trifft im ggs. Bereich nicht zu: Am „Gemeindeparkplatz“ ist an der Ostseite eine Baufläche ausgewiesen, auf der die Errichtung von Service-Einrichtungen (WC-Anlagen, insbesondere für Behinderte, Infostand, Buffet etc.) zulässig ist.*

- (8) Trifft im ggs. Bereich nicht zu: Tiefgaragen bzw. deren Zu- und Abfahrten sind im Planblatt festgelegt und in den Systemschnitten dargestellt.
- (9) Trifft im ggs. Bereich nicht zu: Im Zentrumsbereich sind Gehsteige mindestens 2,0 m breit herzustellen.
- (10) Öffentlich zugängliche bzw. nutzbare Verkehrsflächen sind behindertengerecht auszuführen und zu gestalten (Eingangsbereiche, öffentliche Parkierungsanlagen, Rampen bei Niveauunterschieden etc.).
- (11) Nicht an das öffentliche Gut abgetretene Flächen vor Geschäftslokalen, insbesondere im Bereich der Fußgängerzone, sind nach Aufforderung der Baubehörde für die Öffentlichkeit zugänglich zu machen und in Absprache mit ihr zu gestalten. (Anm.: Die Stadtgemeinde ist berechtigt, diese Nutzung im Grundbuch eintragen zu lassen.)
- (12) Trifft im ggs. Bereich nicht zu: Zur Verbesserung der fußläufigen Erschließung des Bebauungsplangebietes wurde an mehreren Stellen öffentliches Durchgangsrecht (für Radfahrer und Fußgänger) – ohne Abtretung ins öffentliche Gut – festgelegt. Geringfügige Abweichungen – aus der Realisierung des Bauvorhabens bedingt – sind zulässig.
- (13) Trifft im ggs. Bereich nicht zu: Der Bahnhofweg wird als Fußgängerzone festgelegt. Die Zufahrt für Anlieger, Wirtschafts- und Notverkehr sowie für Zulieferer ist nach einer von der Stadtgemeinde festzulegenden Regelung gestattet.

## **§ 10**

### **Höhenlage der Gebäude und Anlagen**

Die Höhenlage des Geländes entlang von Straßen und öffentlichen Wegen ist grundsätzlich deren Niveau anzupassen.

Bei größerem Abstand der Gebäude von der Straße ist eine stärkere Abweichung des Erdgeschoßniveaus von der Straßenebene zulässig.

## **§ 11**

### **Freiflächen / Bepflanzung**

- (1) Alle nicht überbauten und nicht dauerhaft befestigten Flächen sind zu begrünen und durch Bepflanzung zu gestalten. Bei der Zusammenstellung der Arten sind die Anhaltspunkte der heimischen Pflanzengesellschaft zu berücksichtigen.
- (2) Die Ausstattung, insbesondere der Fußgängerzone, mit Beleuchtungskörpern, Bänken und anderen Möblierungselementen, hat nach einer von der Stadtgemeinde Liezen zu beschließenden Gesamtkonzeption zu erfolgen.
- (3) Trifft im ggs. Bereich nicht zu: Zur Schaffung eines boulevardähnlichen Milieus und zur Vereinheitlichung des durch die verschiedenartige vorhandene Be-

*bauung heterogen Erscheinungsbildes werden für die Bundesstraße B 146, die Hauptstraße und den Fronleichnamsweg Baumpflanzungen (Laubbäume) festgelegt.*

## **§ 12 Gestaltungsfestlegungen**

- (1) Trifft im ggs. Bereich nicht zu: Bei der Ausformung der Baukörper, speziell in der Fußgängerzone und an der B146, ist eine grundsätzliche Einheitlichkeit im Erscheinungsbild anzustreben. Dazu wurden gemeinsame Elemente wie Vordächer und Arkaden, die weitgehend einheitliche Höhen und Tiefen aufweisen, festgelegt.*
- (2) Das Ziel, ein möglichst städtisches Erscheinungsbild zu erreichen, ist auch bei der Fassaden- und Straßenraumgestaltung zu verfolgen (siehe Gestaltungsleitbild).*
- (3) Trifft im ggs. Bereich nicht zu: An einzelnen, für die Raumbildung wichtigen Stellen, sind dominante Baukörper festgelegt, die im „Gesamtgestaltungssystem“ begründet und daher unbedingt in der festgelegten Massivität auszuführen sind.*
- (4) Die öffentlich zugänglichen Freiflächen vor der Bauflucht- oder Baugrenzlinie auf der der Straße zugewandten Seite sind so zu gestalten, dass sie von Fußgängern problemlos benützt werden können. Die Gestaltung ist einvernehmlich mit der Stadtgemeinde Liezen durchzuführen.*
- (5) Werbeträger sind als Teile der Architektur zu betrachten und in das Gesamtbaubauungskonzept zu integrieren.*

## **§ 13 Technische Infrastruktur**

- (1) Die Entsorgungsleitungen für Oberflächen- und Abwässer sind an das städtische Entsorgungsnetz anzuschließen. Dabei ist insbesondere auf die Projektierung des Trennsystems Bedacht zu nehmen und sind gegebenenfalls Verrohrungen für den zukünftigen Anschluss an ein Trennsystem vorzusehen. (Anm.: Die Ableitung der Oberflächenwässer hat nach dem Leitfaden für Oberflächenentwässerung; herausgegeben vom Amt der Steiermärkischen Landesregierung; zu erfolgen!)*
- (2) Die Müllentsorgung erfolgt durch über den Abfallwirtschaftsverband. (Anm.: Es gibt eine Müllabfuhrordnung.) Für Müllbehälter (Mülltrennung) sind geeignete Aufstellflächen – möglichst in Gebäuden integriert – vorzusehen und im Bauverfahren zu prüfen. Diese Flächen dürfen keinesfalls das Erscheinungsbild des öffentlichen Raumes beeinträchtigen und sind daher mit Sichtschutz zu versehen.*
- (3) Die Festlegung entfällt: Mit Ausnahme selbsterzeugter Energie ist für die Beheizung und eventuelle sonstige Wärmeversorgung der Anschluss an die örtlichen Energieversorgungsnetze vorzusehen (insbesondere an das Gasnetz).*

*Hinweis: Bezüglich Energieversorgung ist die OIB-Richtlinie 6 anzuwenden.*

## **§ 14 Rechtskraft**

*Die Rechtskraft der 7. Änderung des Bebauungsplanes B8 „Zentrum“ beginnt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungfrist folgenden Tag. Gleichzeitig treten die bisher für den ggs. Bereich geltenden Festlegungen außer Kraft.*

Beschluss: Einstimmig angenommen.

### 7.

#### **Änderung des Bebauungsplanes „Zentrum-Ost, Abschnitt 4“ für die Errichtung eines Zubaues beim Hofer-Markt**

StR Herbert Waldeck erläutert, der Vorsitzende berichtet, dass die Firma Hofer einen Anbau plant. Damit dieses Bauvorhaben verwirklicht werden kann, ist es erforderlich, den Bebauungsplan „Zentrum-Ost, Abschnitt 4“ abzuändern. Beim Anhörungsverfahren gab es keine Einwendungen.

Bürgermeister Mag. Rudolf Hakel stellt den Antrag, folgenden Beschluss zu fassen:

#### V E R O R D N U N G

*2. Änderung des Bebauungsplanes B15.4 „Zentrum-Ost, Abschnitt 4“  
gem. §40 Abs.6 Z. 2 StROG 2010 i.d.g.F.*

#### **Präambel / Rechtsgrundlage / Plangrundlage:**

*Der Gemeinderat der Stadt Liezen hat in seiner Sitzung am 24.06.2014 zu Tagesordnungspunkt 7 nachstehende Verordnung beschlossen:*

*Rechtsgrundlage: StROG 2010 idgF.  
ÖEK 5.00 idF. LGBl. 44/2012, in Rechtskraft seit 01.04.2014  
Flächenwidmungsplan 5.00 idF. LGBl. 44/2012, in Rechtskraft  
seit 01.04.2014  
Stmk. BauG 1995 idgF.*

*Der Bebauungsplan B15.4 „Zentrum-Ost, Abschnitt 4“, verfasst von DI Thomas Brunner aus 8223 Stubenberg, Zeil 181, GZ.: RO-Li-BPI-ZO/Abschn.4/E1/Za/05, ist mit 14.10.2005 in Rechts-*

*kraft erwachsen. Die erste Änderung ist mit 27.11.2008 in Rechtskraft erwachsen.*

*Plangrundlage: Katasterstand: November 2013; Nachführung der Bestandsdarstellung im Bereich „Müller“*

*Anmerkungen (kurz Anm.) haben ausschließlich erläuternden Charakter!*

### **§ 1**

#### **Bestandteile der Bebauungsplanänderung**

*Die 2. Änderung des Bebauungsplanes B15.4 „Zentrum-Ost, Abschnitt 4“, bestehend aus dem Wortlaut und einer zeichnerischen Darstellung im Maßstab 1:500 samt Planzeichenerklärung, dem Ordnungsplan (SOLL-/IST-Darstellung), verfasst vom Raumplanungsteam KAML-ZANCANELLA, Arch. DI. Martina Kaml, Boder 211, 8786 Rottenmann – GZ.: 05/1427/RO/01.1 - BP, vom 28.05.2014, unter Mitwirkung von DI Dr. techn. Johann Zancanella, besitzt Verordnungscharakter. Der Verordnung ist ein Erläuterungsbericht angeschlossen.*

### **§ 2**

#### **Geltungsbereich der 2. Änderung**

*Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes B15.4 „Zentrum-Ost, Abschnitt 4“ erstreckt sich auf das Grundstück 787/5 der KG Reithal, und weist eine Gesamtgröße von 3.002 m<sup>2</sup> auf.*

### **§ 3**

#### **Art der baulichen Nutzung**

*keine Änderung*

### **§ 4**

#### **Maß der baulichen Nutzung**

*keine Änderung*

### **§ 5**

#### **Baugrenzlinien**

*keine Änderung im Text*

### **§ 6**

#### **Bebauungsweise**

*keine Änderung*

**§ 7**  
**Gebäudehöhen**  
*keine Änderung*

**§ 8**  
**Verkehrsflächen und Parkierung**  
*keine Änderung*

**§ 9**  
**Höhenlage der Gebäude und Anlagen**  
*keine Änderung*

**§ 10**  
**Freiflächen**  
*keine Änderung*

**§ 11**  
**Gestaltungsfestlegungen**  
*keine Änderung*

**§ 12**  
**Rechtskraft**

*Die Rechtskraft der 2. Änderung des Bebauungsplanes B15.4 „Zentrum-Ost, Abschnitt 4“ beginnt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag. Gleichzeitig treten die bisher für den ggs. Bereich geltenden Festlegungen außer Kraft.*

Beschluss angenommen: mit den Stimmen der SPÖ-Fraktion (Bgm. Mag. Rudolf Hakel, 1. Vizebürgermeisterin Roswitha Glashüttner, Finanzreferent Albert Krug, GRin Andrea Heinrich, MAS, GR Walter Komar, GR<sup>in</sup> Renate Kapferer, GR Ferdinand Kury, GR<sup>in</sup> Gertrude Ulrike Mausser, GR Mirko Oder, GR<sup>in</sup> Elfriede Pogluschek, StR Herbert Waldeck, GR<sup>in</sup> Anita Waldeck-Weirer, GR Stefan Wasmer, GR<sup>in</sup> Barbara Zauner, GR<sup>in</sup> Iris Zlatnik), der FPÖ-Fraktion (GR Mag. René Wilding) und der ÖVP Fraktion (2. Vizebürgermeister Dr. Rudolf Mayer, GR<sup>in</sup> Renate Selinger und Thomas Hochlahner), der LIEB-Fraktion (GR August Singer und GR Werner Rinner)

Dagegen: LIEB-Fraktion (GR<sup>in</sup> Getraud Horvath)

---

**8.****Kinder- und Sommerprogramm 2014**

GR Stefan Wasmer berichtet, dass bereits ein Folder über das Kinder- und Sommerprogramm als Beilage bei den Stadtnachrichten an jeden Haushalt ergangen ist. Hintergrund ist, dass vor einigen Jahren das Sommerprojekt JuppiDu vom Stadtmarketing auf Grund des großen Umfanges eingestellt worden ist.

Nachdem er von mehreren Seiten angesprochen wurde, wiederum ein Kinder- und Jugendprogramm zu organisieren hat er im Herbst 2013 gemeinsam mit dem Jugendzentrum mit den Arbeiten dazu begonnen. Für ihn ist es wichtig, dass Vereine wesentlich beim Sommerprogramm mitwirken, da sie selbst auch langfristig einen Nutzen davon haben. Durch die tatkräftige Mithilfe der Vereine konnten nun viele Programmpunkte aufgenommen werden. Die Gemeinde ist lediglich für die Organisation und Bewerbung zuständig. Die einzelnen Programme werden von den Vereinen selbständig durchgeführt. Lediglich drei Veranstaltungen werden vom Jugendzentrum organisiert. In diesem Zusammenhang möchte er sich bei allen Vereinsobleuten sehr herzlich für ihr Engagement bedanken.

Bürgermeister Mag. Rudolf Hakel bedankt sich beim Jugendreferenten für seine ausgezeichnete Arbeit.

GR Rinner sagt, die Stadtgemeinde Liezen kann sich glücklich schätzen, dass ein Jugendlicher als Jugendreferent tätig ist. Er bedankt sich bei Herrn Jugendreferent Wasmer und gratuliert ihm zu diesem tollen Sommerprogramm.

Zur Kenntnis genommen.

**9.****Neues Organisationsstatut für die Steirischen Musikschulen**

Finanzreferent Krug berichtet, die Stadtgemeinde Liezen ist 1998 dem Organisationsstatut für Musikschulen Steiermark, ausgearbeitet von den Musikschuldirektoren, im Einvernehmen mit dem damaligen Landesmusikdirektor, beigetreten.

Dieses Organisationsstatut wurde nun überarbeitet und an das neue Musiklehrergesetz angepasst.

Im Wesentlichen gibt es folgenden Änderungen:

1. Keine verpflichtende Aufnahmeprüfung mehr für den Eintritt in die Musikschule
2. Gliederung des Studiums. Bisher gab es nach den Fächern der Elementar- und der Vorbereitungsstufe drei Abschnitte (Unterstufe, Mittelstufe und Oberstufe)

Neu:

1. Elementarphase
2. Instrumentale/Vokale Eingangsphase
3. Kontinuum (Unterstufe, Mittelstufe, Oberstufe)

3. Verpflichtende Ergänzungsfächer:

Anstelle von bisher 34 Stunden sind in der Instrumental-Eingangsphase 9 und im Kontinuum 18 Stunden jährlich vorgeschrieben.

4. Keine verpflichtenden Übertrittsprüfungen mehr.

Bürgermeister Mag. Rudolf Hakel stellt den Antrag, folgenden Beschluss zu fassen:

*Die Stadtgemeinde Liezen tritt dem neuen Organisationsstatut für die Musikschulen in der Steiermark nach Erlassung durch das Bundesministerium für Bildung und Forschung bei. Von diesem Beschluss wird der Landesschulrat für Steiermark verständigt.*

Beschluss: Einstimmig angenommen.

## 10.

### **Abschluss eines Flurbereinigungsverfahrens mit Mag.<sup>a</sup> Renate Mandl, Herrn Josef Prietl und Frau Beate Schwab**

Finanzreferent Krug erläutert, im Zuge eines Flurbereinigungsverfahrens zwischen den Eigentümern Mandl, Schwab, Prietl und der Stadtgemeinde Liezen wurden Grundstücksteile getauscht. So wurde aus dem Eigentum von Frau Mag. Renate Mandl das Trennstück 7 des Grundstückes 432/1 KG 67406 Liezen im Ausmaß von 160 m<sup>2</sup>, sowie von Frau Beate Schwab das Trennstück 4 des Grundstückes 456/3 im Ausmaß von 4 m<sup>2</sup>, sowie das Trennstück 6 des Grundstückes 456/3 im Ausmaß von 305 m<sup>2</sup> an die Stadtgemeinde übertragen. Im Gegenzug tritt die Stadtgemeinde Liezen aus ihrer im Alleineigentum stehenden Liegenschaft EZ 325 KG 67406 Liezen, das Trennstück 5 des Grundstückes 1416/48 im Ausmaß von 455 m<sup>2</sup> an Frau Beate Schwab ab. Diese Abtretung muss im Gemeinderat beschlossen werden und in weiterer Folge zur Genehmigung durch die Gemeindeaufsichtsbehörde vorgelegt werden. Die Abwicklung der Transaktionen erfolgt über die Agrarbezirksbehörde und es fallen dadurch keine Kosten an.

Bürgermeister Mag. Rudolf Hakel stellt den Antrag, folgenden Beschluss zu fassen:

*Die Stadtgemeinde Liezen, Rathausplatz 1, 8940 Liezen, tritt aus ihrer im Alleineigentum stehenden Liegenschaft EZ 325 KG 67406 Liezen das Trennstück 5 des*



*Grundstückes 1416/48 im Ausmaß von 455 m<sup>2</sup> an Frau Beate Schwab, geb. 13.04.1965, Döllach 56, 8940 Liezen, unter Zuschreibung zu ihrer im Alleineigentum stehenden Liegenschaft EZ 114 KG 67509 Lassing Sonnseite, ab. Im Gegenzug erhält die Stadtgemeinde Liezen von Frau Mag. Renate Mandl, geb. 10.12.1960, Ausseer Straße 16, 8940 Liezen, vom Trennstück 7 des Grundstückes 432/1 KG 67406 Liezen im Ausmaß von 160 m<sup>2</sup>, sowie von Frau Beate Schwab, geb. 13.04.1965, Döllach 56, 8940 Liezen, das Trennstück 4 des Grundstückes 456/3 im Ausmaß von 4 m<sup>2</sup>, sowie das Trennstück 6 des Grundstückes 456/3 im Ausmaß von 305 m<sup>2</sup> unter Zuschreibung zu deren im Alleineigentum stehenden Liegenschaft EZ 325 KG 67406 Liezen.*

Beschluss: Einstimmig angenommen.

## 11.

### **Aufnahme eines Bankdarlehens über € 467.000,00 für den Bereich Maßnahmen nach der Straßenverkehrsordnung**

Finanzreferent Krug erläutert, auf dem Unterabschnitt 640 im außerordentlichen Voranschlag 2014 ist ein Ausgabenbetrag von € 640.500,00 vorgesehen. Dieser Betrag könnte in den Jahren 2014/15 auch investiert werden. Die Bedeckung ist durch Zuführungen aus dem ordentlichen Haushalt, Bedarfszuweisungsmittel und Darlehensaufnahmen vorgesehen. Im Voranschlag ist für Darlehensaufnahmen ein Betrag von € 467.000,00 präliminiert. Die aufzunehmende Darlehenssumme könnte daher maximal € 467.000,00 betragen.

Für die Aufnahme des Darlehens wurden laut Ausschreibung vom 22. April 2014 sieben Kreditinstitute zur Angebotslegung eingeladen. Als Angebotsabgabetermin wurde der 9. Mai 2014 vorgegeben. Von der Kommunalkredit Austria AG wurde kein Angebot abgegeben.

Den anbietenden Instituten wurde als Standardindikator der 6-Monats-Euribor vorgegeben. Das Anbieten von Fixzinsvarianten war möglich. Das Anbieten in Fremdwährungskrediten war nicht möglich. Ebenso wurden die Kündigungsbedingungen und Spesenfreiheit seitens des Darlehensnehmers festgesetzt.

Bis zum Jahr 2009 wurden Darlehensaufnahmen für den außerordentlichen Haushalt immer erst am Jahresende nach Fixierung des tatsächlich erforderlichen Finanzierungsumfanges behandelt. Im Rahmen der Novellierung der Gemeindeordnung wurde das Genehmigungsverfahren durch das Land Steiermark für Darlehensaufnahmen geändert. Dieses nimmt einen längeren Zeitraum als bisher in Anspruch. Die Aufnahmen sollen daher, und heuer speziell im Rahmen der bevorstehenden Gemeindefusion, schon während des Haushaltsjahres beschlossen werden. Ob die Aufnahmen am Ende des Haushaltsjahres auch tatsächlich schlagend werden, oder erst im nachfolgenden Haushaltsjahr, ist derzeit noch offen.

Die Angebotsauswertung zeigt folgendes Bild:

Fixzinsvarianten wurden von der BAWAG/P.S.K. und der UniCredit Bank Austria AG angeboten und zeigen folgendes Bild:

BAWAG/P.S.K.	über 10 Jahre	und einem Zinssatz von 2,700 %
Landes-Hypothekenbank AG	über 10 Jahre	und einem Zinssatz von 4,400 %

Im Bereich der variablen Zinssätze zeigt sich das Angebot der

BAWAG/P.S.K.	6-M-Euribor	+ Aufschlag von 0,780 %
--------------	-------------	-------------------------

vor den Angeboten der

Raiffeisenbank Liezen	6-M-Euribor	+ Aufschlag von 1,095 %
UniCredit BA AG	6-M-Euribor	+ Aufschlag von 1,500 %
Volksbank Oberstmk. e.Gen.	6-M-Euribor	+ Aufschlag von 1,500 %
Stmk. Sparkasse Liezen	6-M-Euribor	+ Aufschlag von 1,625 %
Landes-Hypothekenbank AG	6-M-Euribor	+ Aufschlag von 2,320 %

als am günstigsten.

Alternativ- bzw. und/oder Fremdwährungsangebote wurden nicht abgegeben.

Die Gesamtbelastungen über die gesamte/aliquote Laufzeit betragen bei der Variante

	10 Jahre	20 Jahre
6-M-Euribor + 0,780 % (=dzt. 1,206 %)	€ 263.945,00	€ 527.890,00
Fixzinssatz 10 Jahre mit 2,700 %	€ 304.832,60	<del>€ 609.665,20</del>

Laut vorstehender Gegenüberstellung zeigt sich die Finanzierungsvariante der BAWAG/ P.S.K. im variablen 6-M-Euriborbereich mit einem Aufschlag von 0,780 % (= derzeit 1,206 %) als am günstigsten. Die Netto-Refinanzierungskosten belaufen sich über die Gesamtlaufzeit auf € 60.890,00 und bewegen sich diese dabei auf einem historischen Tiefststand.

Hinter der BAWAG/P.S.K. liegt das Angebot der Raiffeisenbank Liezen mit einem Aufschlag von 1,095 %, danach die Angebote der UniCredit BA AG und der Volksbank Obersteiermark e.Gen. mit einem Aufschlag von 1,500 %. Danach weisen die Angebote der Stmk. Sparkasse Liezen und der Landes-Hypothekenbank AG einen Aufschlag von 1,625 % bzw. 2,320 % auf.

Der Aufschlag der BAWAG/P.S.K. ist im Vergleich mit den anderen Aufschlägen im Angebotsvergleich als am günstigsten anzusehen; dieser gilt jedoch nur bei einer Gesamtvergabe aller fünf ausgeschriebenen Darlehen an die BAWAG/P.S.K.

Fixzinssätze wurden von der BAWAG/P.S.K. und der Landeshypothekenbank Steiermark angeboten, wobei anzuführen ist, dass beide Institute den Fixzinssatz für einen Zeitraum von 10 Jahren angeboten haben. Nach Ablauf dieses Zeitraumes wären die Konditionen neu zu verhandeln.

Bei einem Fixzinszeitraum von 10 Jahren ergibt sich beim Billigstangebot gegenüber dem Bestangebot im variablen Zinsbereich ein Mehraufwand von € 40.887,60. In Fachzeitschriften wird propagiert, dass angesichts der schleppenden Konjunktur im Euroraum auch in den nächsten Jahren mit keiner markanten Steigerung des Zinsniveaus zu rechnen ist.

Um den derzeit ausgewiesenen Zinsvorteil zu verlieren, müsste der variable Zinssatz ab etwa der Hälfte des Rückzahlungszeitraumes zirka um das 3-fache steigen. Selbstverständlich kann dieser Umstand nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden, aus heutiger Sicht erscheint dies aber eher unwahrscheinlich.

Die gegenständliche Darlehensaufnahme könnte daher von der BAWAG/P.S.K. mit einem variablen Zinssatz auf Basis des 6-M-Euribor und einem Aufschlag von 0,780 % erfolgen. Die Rückzahlungsraten betragen halbjährlich derzeit € 13.197,25. Die Gesamtbelastung über die Laufzeit von 20 Jahren beträgt rund € 527.890,00.

Bürgermeister Mag. Rudolf Hakel stellt den Antrag, folgenden Beschluss zu fassen:

*Die Stadtgemeinde Liezen nimmt zur Finanzierung des Bereiches Maßnahmen nach der Straßenverkehrsordnung bei der BAWAG/P.S.K. laut Angebot vom 8. Mai 2014 ein Bankdarlehen über € 467.000,00 auf. Die Laufzeit beträgt 20 Jahre. Als Zinssatz gelangt der 6-Monats-Euribor mit einem Aufschlag von 0,780 % über die gesamte Laufzeit zur Verrechnung.*

*Die Rückzahlungstermine sind jeweils der 31.03. und 30.09. Die Aufnahme des Darlehens erfolgt im Haushaltsjahr 2014 bzw. 2015. Der erste Rückzahlungstermin ist je nach Aufnahmetermine der nächstfolgende 31.03. oder 30.09. (Abbuchungsauftrag). Spesen oder sonstige Kosten fallen keine an. Die Kündigung des Darlehens ist innerhalb der gesamten Laufzeit beiderseits innerhalb einer 3-monatigen Kündigungsfrist jeweils zum nächstfolgenden Zins- bzw. Fälligkeitstermin möglich.*

Beschluss: Einstimmig angenommen.

## 12.

### **Aufnahme eines Bankdarlehens über € 355.000,00 für den Bereich Straßenbauten**

Finanzreferent Krug erläutert, auf dem Unterabschnitt 612 ist im außerordentlichen Voranschlag 2014 ein Ausgabenbetrag von € 700.000,00 vorgesehen. Dieser Betrag könnte in den Jahren 2014/15 auch investiert werden. Die Bedeckung ist durch Bedarfszuweisungsmittel und Darlehensaufnahmen vorgesehen. Im Voranschlag ist für Darlehensaufnahmen ein Betrag von € 490.000,00 präliminiert. Über € 135.000,00 erfolgte bereits eine Darlehensaufnahme als Übertrag vom Vorjahr. Die aufzunehmende Darlehenssumme könnte daher maximal € 355.000,00 betragen.

Für die Aufnahme des Darlehens wurden laut Ausschreibung vom 22. April 2014 sieben Kreditinstitute zur Angebotslegung eingeladen. Als Angebotsabgabetermin wurde der 9. Mai 2014 vorgegeben. Von der Kommunalkredit Austria AG wurde kein Angebot abgegeben.

Den anbietenden Instituten wurde als Standardindikator der 6-Monats-Euribor vorgegeben. Das Anbieten von Fixzinsvarianten war möglich. Das Anbieten in Fremdwährungskrediten war nicht möglich. Ebenso wurden die Kündigungsbedingungen und Spesenfreiheit seitens des Darlehensnehmers festgesetzt.

Bis zum Jahr 2009 wurden Darlehensaufnahmen für den außerordentlichen Haushalt immer erst am Jahresende nach Fixierung des tatsächlich erforderlichen Finanzierungsumfanges behandelt. Im Rahmen der Novellierung der Gemeindeordnung wurde das Genehmigungsverfahren durch das Land Steiermark für Darlehensaufnahmen geändert. Dieses nimmt einen längeren Zeitraum als bisher in Anspruch. Die Aufnahmen sollen daher, und heuer speziell im Rahmen der bevorstehenden Gemeindefusion, schon während des Haushaltsjahres beschlossen werden. Ob die Aufnahmen am Ende des Haushaltsjahres auch tatsächlich schlagend werden, oder erst im nachfolgenden Haushaltsjahr, ist derzeit noch offen.

Die Angebotsauswertung zeigt folgendes Bild:

Fixzinsvarianten wurden von der BAWAG/P.S.K. und der UniCredit Bank Austria AG angeboten und zeigen folgendes Bild:

BAWAG/P.S.K.	über 10 Jahre	und einem Zinssatz von 2,700 %
Landes-Hypothekenbank AG	über 10 Jahre	und einem Zinssatz von 4,400 %

Im Bereich der variablen Zinssätze zeigt sich das Angebot der

BAWAG/P.S.K.	6-M-Euribor	+ Aufschlag von 0,780 %
--------------	-------------	-------------------------

vor den Angeboten der

Raiffeisenbank Liezen	6-M-Euribor	+ Aufschlag von 1,095 %
UniCredit BA AG	6-M-Euribor	+ Aufschlag von 1,500 %
Volksbank Oberstmk. e.Gen.	6-M-Euribor	+ Aufschlag von 1,500 %
Stmk. Sparkasse Liezen	6-M-Euribor	+ Aufschlag von 1,625 %
Landes-Hypothekenbank AG	6-M-Euribor	+ Aufschlag von 2,320 %

als am günstigsten.

Alternativ- bzw. und/oder Fremdwährungsangebote wurden nicht abgegeben.

Die Gesamtbelastungen über die gesamte/aliquote Laufzeit betragen bei der Variante

	10 Jahre	20 Jahre
6-M-Euribor + 0,780 % (=dzt. 1,206 %)	€ 200.643,40	€ 401.286,80

---

Fixzinssatz 10 Jahre mit 2,700 %	€ 231.725,00	(€ 463.450,00)
----------------------------------	--------------	----------------

Laut vorstehender Gegenüberstellung zeigt sich die Finanzierungsvariante der BAWAG/ P.S.K. im variablen 6-M-Euriborbereich mit einem Aufschlag von 0,780 % (= derzeit 1,206 %) als am günstigsten. Die Netto-Refinanzierungskosten belaufen sich über die Gesamtlaufzeit auf € 46.286,80 und bewegen sich diese dabei auf einem historischen Tiefststand.

Hinter der BAWAG/P.S.K. liegt das Angebot der Raiffeisenbank Liezen mit einem Aufschlag von 1,095 %, danach die Angebote der UniCredit BA AG und der Volksbank Obersteiermark e.Gen. mit einem Aufschlag von 1,500 %. Danach weisen die Angebote der Stmk. Sparkasse Liezen und der Landes-Hypothekenbank AG einen Aufschlag von 1,625 % bzw. 2,320 % auf.

Der Aufschlag der BAWAG/P.S.K. ist im Vergleich mit den anderen Aufschlägen im Angebotsvergleich als am günstigsten anzusehen; dieser gilt jedoch nur bei einer Gesamtvergabe aller fünf ausgeschriebenen Darlehen an die BAWAG/P.S.K.

Fixzinssätze wurden von der BAWAG/P.S.K. und der Landeshypothekenbank Steiermark angeboten, wobei anzuführen ist, dass beide Institute den Fixzinssatz für einen Zeitraum von 10 Jahren angeboten haben. Nach Ablauf dieses Zeitraumes wären die Konditionen neu zu verhandeln.

Bei einem Fixzinszeitraum von 10 Jahren ergibt sich beim Billigstangebot gegenüber dem Bestangebot im variablen Zinsbereich ein Mehraufwand von € 31.081,60. In Fachzeitschriften wird propagiert, dass angesichts der schleppenden Konjunktur im Euroraum auch in den nächsten Jahren mit keiner markanten Steigerung des Zinsniveaus zu rechnen ist.

Um den derzeit ausgewiesenen Zinsvorteil zu verlieren, müsste der variable Zinssatz ab etwa der Hälfte des Rückzahlungszeitraumes zirka um das 3-fache steigen. Selbstverständlich kann dieser Umstand nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden, aus heutiger Sicht erscheint dies aber eher unwahrscheinlich.

Die gegenständliche Darlehensaufnahme könnte daher von der BAWAG/P.S.K. mit einem variablen Zinssatz auf Basis des 6-M-Euribor und einem Aufschlag von 0,780 % erfolgen. Die Rückzahlungsraten betragen halbjährlich derzeit € 10.032,17. Die Gesamtbelastung über die Laufzeit von 20 Jahren beträgt rund € 401.286,80.

Bürgermeister Mag. Rudolf Hakel stellt den Antrag, folgenden Beschluss zu fassen:

*Die Stadtgemeinde Liezen nimmt zur Finanzierung des Bereiches Straßenbauten bei der BAWAG/P.S.K. laut Angebot vom 8. Mai 2014 ein Bankdarlehen über € 355.000,00 auf. Die Laufzeit beträgt 20 Jahre. Als Zinssatz gelangt der 6-Monats-Euribor mit einem Aufschlag von 0,780 % über die gesamte Laufzeit zur Verrechnung.*

*Die Rückzahlungstermine sind jeweils der 31.03. und 30.09. Die Aufnahme des Darlehens erfolgt im Haushaltsjahr 2014 bzw. 2015.*

*Der erste Rückzahlungstermin ist je nach Aufnahmetermine der nächstfolgende 31.03. oder 30.09. (Abbuchungsauftrag). Spesen oder sonstige Kosten fallen keine an. Die Kündigung des Darlehens ist innerhalb der gesamten Laufzeit beiderseits innerhalb einer 3-monatigen Kündigungsfrist jeweils zum nächstfolgenden Zins- bzw. Fälligkeitstermin möglich.*

Beschluss: Einstimmig angenommen.

### 13.

#### **Aufnahme eines Bankdarlehens über € 150.000,00 für den Bereich Volksschulgebäudesanierung**

Finanzreferent Krug berichtet, auf dem Unterabschnitt 211 ist im außerordentlichen Voranschlag 2014 ein Ausgabenbetrag von € 250.000,00 vorgesehen. Dieser Betrag könnte in den Jahren 2014/15 auch investiert werden. Die Bedeckung ist durch Bedarfszuweisungsmittel und Darlehensaufnahmen vorgesehen. Im Voranschlag ist für Darlehensaufnahmen ein Betrag von € 150.000,00 präliminiert. Die aufzunehmende Darlehenssumme könnte daher maximal € 150.000,00 betragen.

Für die Aufnahme des Darlehens wurden laut Ausschreibung vom 22. April 2014 sieben Kreditinstitute zur Angebotslegung eingeladen. Als Angebotsabgabetermin wurde der 9. Mai 2014 vorgegeben. Von der Kommunalkredit Austria AG wurde kein Angebot abgegeben.

Den anbietenden Instituten wurde als Standardindikator der 6-Monats-Euribor vorgegeben. Das Anbieten von Fixzinsvarianten war möglich. Das Anbieten in Fremdwährungskrediten war nicht möglich. Ebenso wurden die Kündigungsbedingungen und Spesenfreiheit seitens des Darlehensnehmers festgesetzt.

Bis zum Jahr 2009 wurden Darlehensaufnahmen für den außerordentlichen Haushalt immer erst am Jahresende nach Fixierung des tatsächlich erforderlichen Finanzierungsumfanges behandelt. Im Rahmen der Novellierung der Gemeindeordnung wurde das Genehmigungsverfahren durch das Land Steiermark für Darlehensaufnahmen geändert. Dieses nimmt einen längeren Zeitraum als bisher in Anspruch. Die Aufnahmen sollen daher, und heuer speziell im Rahmen der bevorstehenden Gemeindefusion, schon während des Haushaltsjahres beschlossen werden. Ob die Aufnahmen am Ende des Haushaltsjahres auch tatsächlich schlagend werden, oder erst im nachfolgenden Haushaltsjahr, ist derzeit noch offen.

Die Angebotsauswertung zeigt folgendes Bild:

Fixzinsvarianten wurden von der BAWAG/P.S.K. und der UniCredit Bank Austria AG angeboten und zeigen folgendes Bild:

BAWAG/P.S.K. über 10 Jahre und einem Zinssatz von 2,700 %

Landes-Hypothekenbank AG über 10 Jahre und einem Zinssatz von 4,400 %

Im Bereich der variablen Zinssätze zeigt sich das Angebot der

BAWAG/P.S.K. 6-M-Euribor + Aufschlag von 0,780 %

vor den Angeboten der

Raiffeisenbank Liezen 6-M-Euribor + Aufschlag von 1,095 %

UniCredit BA AG 6-M-Euribor + Aufschlag von 1,500 %

Volksbank Oberstmk. e.Gen. 6-M-Euribor + Aufschlag von 1,500 %

Stmk. Sparkasse Liezen 6-M-Euribor + Aufschlag von 1,625 %

Landes-Hypothekenbank AG 6-M-Euribor + Aufschlag von 2,320 %

als am günstigsten.

Alternativ- bzw. und/oder Fremdwährungsangebote wurden nicht abgegeben.

Die Gesamtbelastungen über die gesamte/aliquote Laufzeit betragen bei der Variante

	10 Jahre	20 Jahre
6-M-Euribor + 0,780 % (=dzt. 1,206 %)	€ 84.778,80	€ 169.557,60
Fixzinssatz 10 Jahre mit 2,700 %	€ 97.912,00	<del>€ 195.824,00</del>

Laut vorstehender Gegenüberstellung zeigt sich die Finanzierungsvariante der BAWAG/ P.S.K. im variablen 6-M-Euriborbereich mit einem Aufschlag von 0,780 % (= derzeit 1,206 %) als am günstigsten. Die Netto-Refinanzierungskosten belaufen sich über die Gesamtlaufzeit auf € 19.557,60 und bewegen sich diese dabei auf einem historischen Tiefststand.

Hinter der BAWAG/P.S.K. liegt das Angebot der Raiffeisenbank Liezen mit einem Aufschlag von 1,095 %, danach die Angebote der UniCredit BA AG und der Volksbank Obersteiermark e.Gen. mit einem Aufschlag von 1,500 %. Danach weisen die Angebote der Stmk. Sparkasse Liezen und der Landes-Hypothekenbank AG einen Aufschlag von 1,625 % bzw. 2,320 % auf.

Der Aufschlag der BAWAG/P.S.K. ist im Vergleich mit den anderen Aufschlägen im Angebotsvergleich als am günstigsten anzusehen; dieser gilt jedoch nur bei einer Gesamtvergabe aller fünf ausgeschriebenen Darlehen an die BAWAG/P.S.K.

Fixzinssätze wurden von der BAWAG/P.S.K. und der Landeshypothekenbank Steiermark angeboten, wobei anzuführen ist, dass beide Institute den Fixzinssatz für einen Zeitraum von 10 Jahren angeboten haben. Nach Ablauf dieses Zeitraumes wären die Konditionen neu zu verhandeln.

Bei einem Fixzinszeitraum von 10 Jahren ergibt sich beim Billigstangebot gegenüber dem Bestangebot im variablen Zinsbereich ein Mehraufwand von € 13.133,20. In Fachzeitschriften wird propagiert, dass angesichts der schleppenden Konjunktur im

Euroraum auch in den nächsten Jahren mit keiner markanten Steigerung des Zinsniveaus zu rechnen ist.

Um den derzeit ausgewiesenen Zinsvorteil zu verlieren, müsste der variable Zinssatz ab etwa der Hälfte des Rückzahlungszeitraumes zirka um das 3-fache steigen. Selbstverständlich kann dieser Umstand nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden, aus heutiger Sicht erscheint dies aber eher unwahrscheinlich.

Die gegenständliche Darlehensaufnahme könnte daher von der BAWAG/P.S.K. mit einem variablen Zinssatz auf Basis des 6-M-Euribor und einem Aufschlag von 0,780 % erfolgen. Die Rückzahlungsraten betragen halbjährlich derzeit € 4.238,94. Die Gesamtbelastung über die Laufzeit von 20 Jahren beträgt rund € 169.557,60.

Bürgermeister Mag. Rudolf Hakel stellt den Antrag, folgenden Beschluss zu fassen:

*Die Stadtgemeinde Liezen nimmt zur Finanzierung des Bereiches Sanierung VS-Gebäude (Bereich VS) bei der BAWAG/P.S.K. laut Angebot vom 8. Mai 2014 ein Bankdarlehen über € 150.000,00 auf. Die Laufzeit beträgt 20 Jahre. Als Zinssatz gelangt der 6-Monats-Euribor mit einem Aufschlag von 0,780 % über die gesamte Laufzeit zur Verrechnung.*

*Die Rückzahlungstermine sind jeweils der 31.03. und 30.09. Die Aufnahme des Darlehens erfolgt im Haushaltsjahr 2014 bzw. 2015. Der erste Rückzahlungstermin ist je nach Aufnahmetermin der nächstfolgende 31.03. oder 30.09. (Abbuchungsauftrag). Spesen oder sonstige Kosten fallen keine an. Die Kündigung des Darlehens ist innerhalb der gesamten Laufzeit beiderseits innerhalb einer 3-monatigen Kündigungsfrist jeweils zum nächstfolgenden Zins- bzw. Fälligkeitstermin möglich.*

Beschluss: Einstimmig angenommen.

#### 14.

#### **Aufnahme eines Bankdarlehens über € 80.000,00 für den Bereich Altstadterhaltung und Ortsbildpflege**

Finanzreferent Krug berichtet, auf dem Unterabschnitt 363 ist im außerordentlichen Voranschlag 2014 ein Ausgabenbetrag von € 80.000,00 vorgesehen. Dieser Betrag könnte in den Jahren 2014/15 auch investiert werden. Die Bedeckung ist durch Darlehensaufnahmen vorgesehen. Im Voranschlag ist für Darlehensaufnahmen ein Betrag von € 80.000,00 präliminiert. Die aufzunehmende Darlehenssumme könnte daher maximal € 80.000,00 betragen.

Für die Aufnahme des Darlehens wurden laut Ausschreibung vom 22. April 2014 sieben Kreditinstitute zur Angebotslegung eingeladen. Als Angebotsabgabetermin wurde der 9. Mai 2014 vorgegeben. Von der Kommunalkredit Austria AG wurde kein Angebot abgegeben.



Den anbietenden Instituten wurde als Standardindikator der 6-Monats-Euribor vorgegeben. Das Anbieten von Fixzinsvarianten war möglich. Das Anbieten in Fremdwährungskrediten war nicht möglich. Ebenso wurden die Kündigungsbedingungen und Spesenfreiheit seitens des Darlehensnehmers festgesetzt.

Bis zum Jahr 2009 wurden Darlehensaufnahmen für den außerordentlichen Haushalt immer erst am Jahresende nach Fixierung des tatsächlich erforderlichen Finanzierungsumfanges behandelt. Im Rahmen der Novellierung der Gemeindeordnung wurde das Genehmigungsverfahren durch das Land Steiermark für Darlehensaufnahmen geändert. Dieses nimmt einen längeren Zeitraum als bisher in Anspruch. Die Aufnahmen sollen daher, und heuer speziell im Rahmen der bevorstehenden Gemeindefusion, schon während des Haushaltsjahres beschlossen werden. Ob die Aufnahmen am Ende des Haushaltsjahres auch tatsächlich schlagend werden, oder erst im nachfolgenden Haushaltsjahr, ist derzeit noch offen.

Die Angebotsauswertung zeigt folgendes Bild:

Fixzinsvarianten wurden von der BAWAG/P.S.K. und der UniCredit Bank Austria AG angeboten und zeigen folgendes Bild:

BAWAG/P.S.K.	über 10 Jahre	und einem Zinssatz von 2,700 %
Landes-Hypothekenbank AG	über 10 Jahre	und einem Zinssatz von 4,400 %

Im Bereich der variablen Zinssätze zeigt sich das Angebot der

BAWAG/P.S.K.	6-M-Euribor	+ Aufschlag von 0,780 %
--------------	-------------	-------------------------

vor den Angeboten der

Raiffeisenbank Liezen	6-M-Euribor	+ Aufschlag von 1,095 %
UniCredit BA AG	6-M-Euribor	+ Aufschlag von 1,500 %
Volksbank Oberstmk. e.Gen.	6-M-Euribor	+ Aufschlag von 1,500 %
Stmk. Sparkasse Liezen	6-M-Euribor	+ Aufschlag von 1,625 %
Landes-Hypothekenbank AG	6-M-Euribor	+ Aufschlag von 2,320 %

als am günstigsten.

Alternativ- bzw. und/oder Fremdwährungsangebote wurden nicht abgegeben.

Die Gesamtbelastungen über die gesamte/aliquote Laufzeit betragen bei der Variante

	10 Jahre	20 Jahre
6-M-Euribor + 0,780 % (=dzt. 1,206 %)	€ 45.215,40	€ 90.430,80
Fixzinssatz 10 Jahre mit 2,700 %	€ 52.219,80	(€ 104.439,60)

Laut vorstehender Gegenüberstellung zeigt sich die Finanzierungsvariante der BAWAG/ P.S.K. im variablen 6-M-Euriborbereich mit einem Aufschlag von 0,780 % (=

derzeit 1,206 %) als am günstigsten. Die Netto-Refinanzierungskosten belaufen sich über die Gesamtlaufzeit auf € 10.430,80 und bewegen sich diese dabei auf einem historischen Tiefststand.

Hinter der BAWAG/P.S.K. liegt das Angebot der Raiffeisenbank Liezen mit einem Aufschlag von 1,095 %, danach die Angebote der UniCredit BA AG und der Volksbank Obersteiermark e.Gen. mit einem Aufschlag von 1,500 %. Danach weisen die Angebote der Stmk. Sparkasse Liezen und der Landes-Hypothekenbank AG einen Aufschlag von 1,625 % bzw. 2,320 % auf.

Der Aufschlag der BAWAG/P.S.K. ist im Vergleich mit den anderen Aufschlägen im Angebotsvergleich als am günstigsten anzusehen; dieser gilt jedoch nur bei einer Gesamtvergabe aller fünf ausgeschriebenen Darlehen an die BAWAG/P.S.K. Fixzinssätze wurden von der BAWAG/P.S.K. und der Landeshypothekenbank Steiermark angeboten, wobei anzuführen ist, dass beide Institute den Fixzinssatz für einen Zeitraum von 10 Jahren angeboten haben. Nach Ablauf dieses Zeitraumes wären die Konditionen neu zu verhandeln.

Bei einem Fixzinszeitraum von zehn Jahren ergibt sich beim Billigstangebot gegenüber dem Bestangebot im variablen Zinsbereich ein Mehraufwand von € 7.004,40. In Fachzeitschriften wird propagiert, dass angesichts der schleppenden Konjunktur im Euroraum auch in den nächsten Jahren mit keiner markanten Steigerung des Zinsniveaus zu rechnen ist.

Um den derzeit ausgewiesenen Zinsvorteil zu verlieren, müsste der variable Zinssatz ab etwa der Hälfte des Rückzahlungszeitraumes zirka um das 3-fache steigen. Selbstverständlich kann dieser Umstand nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden, aus heutiger Sicht erscheint dies aber eher unwahrscheinlich.

Die gegenständliche Darlehensaufnahme könnte daher von der BAWAG/P.S.K. mit einem variablen Zinssatz auf Basis des 6-M-Euribor und einem Aufschlag von 0,780 % erfolgen. Die Rückzahlungsraten betragen halbjährlich derzeit € 2.260,77. Die Gesamtbelastung über die Laufzeit von 20 Jahren beträgt rund € 90.430,80.

Bürgermeister Mag. Rudolf Hakel stellt den Antrag, folgenden Beschluss zu fassen:

*Die Stadtgemeinde Liezen nimmt zur Finanzierung des Bereiches Altstadterhaltung und Ortsbildpflege bei der BAWAG/P.S.K. laut Angebot vom 8. Mai 2014 ein Bankdarlehen über € 80.000,00 auf. Die Laufzeit beträgt 20 Jahre. Als Zinssatz gelangt der 6-Monats-Euribor mit einem Aufschlag von 0,780 % über die gesamte Laufzeit zur Verrechnung.*

*Die Rückzahlungstermine sind jeweils der 31.03. und 30.09. Die Aufnahme des Darlehens erfolgt im Haushaltsjahr 2014 bzw. 2015. Der erste Rückzahlungstermin ist je nach Aufnahmetag der nächstfolgende 31.03. oder 30.09. (Abbuchungsauftrag). Spesen oder sonstige Kosten fallen keine an. Die Kündigung des Darlehens ist innerhalb der gesamten Laufzeit beiderseits innerhalb einer 3-monatigen Kündigungsfrist jeweils zum nächstfolgenden Zins- bzw. Fälligkeitstermin möglich.*

Beschluss: Einstimmig angenommen.

## 15.

**Aufnahme eines Bankdarlehens über € 29.000,00 für den Bereich Öffentliche Beleuchtung**

Finanzreferent Krug berichtet, auf dem Unterabschnitt 816 ist im außerordentlichen Voranschlag 2014 ein Ausgabenbetrag von € 50.000,00 vorgesehen. Dieser Betrag könnte im Jahr 2014 auch investiert werden. Die Bedeckung ist durch Bedarfszuweisungsmittel und Darlehensaufnahmen vorgesehen. Im Voranschlag ist für Darlehensaufnahmen ein Betrag von € 29.000,00 präliminiert. Die aufzunehmende Darlehenssumme könnte daher € 29.000,00 betragen.

Für die Aufnahme des Darlehens wurden laut Ausschreibung vom 22. April 2014 sieben Kreditinstitute zur Angebotslegung eingeladen. Als Angebotsabgabetermin wurde der 9. Mai 2014 vorgegeben. Von der Kommunalkredit Austria AG wurde kein Angebot abgegeben.

Den anbietenden Instituten wurde als Standardindikator der 6-Monats-Euribor vorgegeben. Das Anbieten von Fixzinsvarianten war möglich. Das Anbieten in Fremdwährungskrediten war nicht möglich. Ebenso wurden die Kündigungsbedingungen und Spesenfreiheit seitens des Darlehensnehmers festgesetzt.

Bis zum Jahr 2009 wurden Darlehensaufnahmen für den außerordentlichen Haushalt immer erst am Jahresende nach Fixierung des tatsächlich erforderlichen Finanzierungsumfanges behandelt. Im Rahmen der Novellierung der Gemeindeordnung wurde das Genehmigungsverfahren durch das Land Steiermark für Darlehensaufnahmen geändert. Dieses nimmt einen längeren Zeitraum als bisher in Anspruch. Die Aufnahmen sollen daher, und heuer speziell im Rahmen der bevorstehenden Gemeindefusion, schon während des Haushaltsjahres beschlossen werden. Ob die Aufnahmen am Ende des Haushaltsjahres auch tatsächlich schlagend werden, oder erst im nachfolgenden Haushaltsjahr, ist derzeit noch offen.

Die Angebotsauswertung zeigt folgendes Bild:

Fixzinsvarianten wurden von der BAWAG/P.S.K. und der UniCredit Bank Austria AG angeboten und zeigen folgendes Bild:

BAWAG/P.S.K.	über 10 Jahre	und einem Zinssatz von 2,700 %
Landes-Hypothekenbank AG	über 10 Jahre	und einem Zinssatz von 4,400 %

Im Bereich der variablen Zinssätze zeigt sich das Angebot der

BAWAG/P.S.K.	6-M-Euribor	+ Aufschlag von 0,780 %
--------------	-------------	-------------------------

vor den Angeboten der

Raiffeisenbank Liezen	6-M-Euribor	+ Aufschlag von 1,095 %
UniCredit BA AG	6-M-Euribor	+ Aufschlag von 1,500 %
Volksbank Oberstmk. e.Gen.	6-M-Euribor	+ Aufschlag von 1,500 %
Stmk. Sparkasse Liezen	6-M-Euribor	+ Aufschlag von 1,625 %
Landes-Hypothekenbank AG	6-M-Euribor	+ Aufschlag von 2,320 %

als am günstigsten.

Alternativ- bzw. und/oder Fremdwährungsangebote wurden nicht abgegeben.

Die Gesamtbelastungen über die gesamte/aliquote Laufzeit betragen bei der Variante

	10 Jahre	20 Jahre
6-M-Euribor + 0,780 % (=dzt. 1,206 %)	€ 16.390,60	€ 32.781,20
Fixzinssatz 10 Jahre mit 2,700 %	€ 18.929,60	<del>€ 37.859,20</del>

Laut vorstehender Gegenüberstellung zeigt sich die Finanzierungsvariante der BAWAG/ P.S.K. im variablen 6-M-Euriborbereich mit einem Aufschlag von 0,780 % (= derzeit 1,206 %) als am günstigsten. Die Netto-Refinanzierungskosten belaufen sich über die Gesamtlaufzeit auf € 3.781,20 und bewegen sich dabei auf einem historischen Tiefststand.

Hinter der BAWAG/P.S.K. liegt das Angebot der Raiffeisenbank Liezen mit einem Aufschlag von 1,095 %, danach die Angebote der UniCredit BA AG und der Volksbank Obersteiermark e.Gen. mit einem Aufschlag von 1,500 %. Danach weisen die Angebote der Stmk. Sparkasse Liezen und der Landes-Hypothekenbank AG einen Aufschlag von 1,625 % bzw. 2,320 % auf.

Der Aufschlag der BAWAG/P.S.K. ist im Vergleich mit den anderen Aufschlägen im Angebotsvergleich als am günstigsten anzusehen; dieser gilt jedoch nur bei einer Gesamtvergabe aller fünf ausgeschriebenen Darlehen an die BAWAG/P.S.K.

Fixzinssätze wurden von der BAWAG/P.S.K. und der Landeshypothekenbank Steiermark angeboten, wobei anzuführen ist, dass beide Institute den Fixzinssatz für einen Zeitraum von 10 Jahren angeboten haben. Nach Ablauf dieses Zeitraumes wären die Konditionen neu zu verhandeln.

Bei einem Fixzinszeitraum von zehn Jahren ergibt sich beim Billigstangebot gegenüber dem Bestangebot im variablen Zinsbereich ein Mehraufwand von € 2.539,00. In Fachzeitschriften wird propagiert, dass angesichts der schleppenden Konjunktur im Euroraum auch in den nächsten Jahren mit keiner markanten Steigerung des Zinsniveaus zu rechnen ist.

Um den derzeit ausgewiesenen Zinsvorteil zu verlieren, müsste der variable Zinssatz ab etwa der Hälfte des Rückzahlungszeitraumes zirka um das 3-fache steigen. Selbstverständlich kann dieser Umstand nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden, aus heutiger Sicht erscheint dies aber eher unwahrscheinlich.

Die gegenständliche Darlehensaufnahme könnte daher von der BAWAG/P.S.K. mit einem variablen Zinssatz auf Basis des 6-M-Euribor und einem Aufschlag von 0,780 % erfolgen. Die Rückzahlungsraten betragen halbjährlich derzeit € 819,53. Die Gesamtbelastung über die Laufzeit von 20 Jahren beträgt rund € 32.781,20.

Bürgermeister Mag. Rudolf Hakel stellt den Antrag, folgenden Beschluss zu fassen:

*Die Stadtgemeinde Liezen nimmt zur Finanzierung des Bereiches Öffentliche Beleuchtung und Uhren bei der BAWAG/P.S.K. laut Angebot vom 8. Mai 2014 ein Bankdarlehen über € 29.000,00 auf. Die Laufzeit beträgt 20 Jahre. Als Zinssatz gelangt der 6-Monats-Euribor mit einem Aufschlag von 0,780 % über die gesamte Laufzeit zur Verrechnung.*

*Die Rückzahlungstermine sind jeweils der 31.03. und 30.09. Die Aufnahme des Darlehens erfolgt im Haushaltsjahr 2014 bzw. 2015. Der erste Rückzahlungstermin ist je nach Aufnahmetag der nächstfolgende 31.03. oder 30.09. (Abbuchungsauftrag). Spesen oder sonstige Kosten fallen keine an. Die Kündigung des Darlehens ist innerhalb der gesamten Laufzeit beiderseits innerhalb einer 3-monatigen Kündigungsfrist jeweils zum nächstfolgenden Zins- bzw. Fälligkeitstermin möglich.*

Beschluss: Einstimmig angenommen.

## 16.

### **Verlängerung des Vertrages mit der UniCredit Bank Austria AG zur Gewährung eines Kassenkredites bis 30. Juni 2015**

Finanzreferent Krug führt aus, mit Gemeinderatsbeschluss vom 17. Dezember 2013 ist der Kassenkredit für das Jahr 2014 mit einem Volumen von € 3,0 Mio. und einer Bindung an den 3-M-Euribor mit einem Aufschlag von 1,150 % an die UniCredit Bank Austria AG vergeben wurde. Der Vertrag ist bis 31. Dezember 2014 befristet.

Im Rahmen einer möglichen Gemeindefusionierung mit der Gemeinde Weißenbach bei Liezen könnte der Umstand eintreten, dass der Gemeinderat mit 31. Dezember 2014 aufgelöst wird. Weiter erfolgt dann keine Beschlussfassung des Voranschlages 2015 und damit auch keine Beschlussfassung für einen Kassenkredit 2015. Falls sich die Liquidität ab Jänner 2015 nicht positiv zeigt, könnte eine Zahlungsunfähigkeit der „neuen“ Gemeinde, welche zu diesem Zeitpunkt unter der Führung eines Regierungskommissars steht, eintreten.

Bei einer Tagung wurde vom Land Steiermark vorgeschlagen, den bestehenden Kassenkreditvertrag bis ins Jahr 2015 hinein zu verlängern. Folglich wurde mit UniCredit Bank Austria AG Kontakt aufgenommen und hat diese ein Angebot gelegt, den bestehenden Kassenkredit zu den aktuellen Bedingungen bis 30. Juni 2015 zu verlängern. Für diese Verlängerung sind ein GR-Beschluss und die aufsichtsbehördliche Genehmigung notwendig.

Bürgermeister Mag. Rudolf Hakel stellt den Antrag, folgenden Beschluss zu fassen:

*Der Kassenkreditvertrag vom 6. November 2013 für das Haushaltsjahr 2014 bei der UniCredit Bank Austria AG mit einem Höchstbetrag von € 3.000.000,00 wird laut*

*Schreiben vom 6. Juni 2014 bis 30. Juni 2015 verlängert. Die Abwicklung erfolgt über ein mit 1. Jänner 2015 neu einzurichtendes Girokonto bei der UniCredit Bank Austria AG. Der Überziehungsbetrag ist wie bisher an den 3-M-Euribor und einen Aufschlag von 1,150 % gebunden.*

Beschluss: Einstimmig angenommen.

## 17.

### **Bericht des Prüfungsausschusses**

GR Mag. Wilding berichtet, die letzte Sitzung des Prüfungsausschusses fand am 16. Juni 2014 zu den Themen Prüfung der Barkassen, Straßenbauprojekte B 320, Bauvorhaben Kleinwasserkraftwerk, Citytaxi und die Urlaubs- und Krankenstände im Bauhof.

Beim Straßenprojekt B 320, welches vom Prüfungsausschuss schon einmal geprüft worden war, war lediglich die Schlussrechnung ausständig, die nun vorgelegen ist.

Beim Kleinwasserkraftwerk wurden die Baukosten mit € 2,8 Mio. geschätzt, abgerechnet wurde eine Summe von € 2,849 Mio. Im Zeitraum April 2013 bis März 2014 wurden Einnahmen von € 81.158,00 durch den Stromverkauf erzielt. Die Ausgaben wurden mit ca. € 17.800,-- beziffert.

Aufgrund eines langen Krankenstandes des zuständigen Sachverständigen konnte die Kollaudierung noch nicht durchgeführt werden. Deswegen ist die Förderung für das Kraftwerk noch ausständig. Aus jetziger Sicht ist mit einer Amortisation von ca. 20 Jahren zu rechnen. Ausgangslage bei der Berechnung der Amortisation war ursprünglich ein Strompreis von € 62,--/MW. Derzeit wird lediglich ein Preis von € 32,7 erzielt.

Beim Citytaxi wurde 2013 ein Abgang von ca. € 70.000,-- erwirtschaftet. Davon entfallen € 6.300,-- auf die Schülerfreifahrten, € 15.400,-- auf den Citytaxibetrieb, € 800,- auf Fahrkostenersätze für Mindesteinkommensbezieher und € 50.500,-- auf den Stadtfahrtenbetrieb. Nachdem diese Kosten annähernd die Höhe des ursprünglichen Citybusbetriebes erreicht haben, schlägt der Ausschuss vor, im Herbst 2014 den Citytaxibetrieb auszuschreiben insbesondere auch in Hinblick auf die Gemeindefusionierung mit Weißenbach.

Bei der Prüfung der Krankenstands- und Urlaubstage konnte festgestellt werden, dass die Anzahl der offenen Urlaubstage noch nicht verringert werden konnte. Die Zahl der Krankenstandstage sind sogar im Steigen begriffen. Die großen Urlaubsreste betreffen überwiegend die Führungskräfte. Für den Abbau der Urlaube wurde bereits eine Dienstanweisung von Seiten der Amtsdirektion erteilt.

Bürgermeister Mag. Hakel sagt zum Kleinwasserkraftwerk, dass er die Amortisationszeit immer zwischen 15 und 20 Jahren angegeben hat. Das erste Jahr ist leider nicht repräsentativ, zumal es hier auch ein Hochwasser gegeben hat und die Förderung noch aussteht.

Zum Citytaxi führt er aus, dass die Einstellung des Citybusses richtig war, da € 80.000,- Abgang erzielt wurden. Das Citytaxi brachte nun ein Vielfaches der Frequenz und es gibt auch 2 Unternehmungen. Den Vorschlag hinsichtlich Neuausschreibung wird er in Ruhe überlegen. Er dankt Herrn GR Wilding für den Bericht und die Prüfung.

Zur Kenntnis genommen.

## 18.

### **Verordnung zur Einführung einer Gebührenpflicht auf dem Parkplatz an der Pyhrnstraße**

GR Kury berichtet, am sogenannten alten Hofer-Parkplatz in der Pyhrnstraße wird vorgeschlagen eine grüne Zone zu schaffen, zumal dieser Parkplatz von Dauerparkern beansprucht wird und Einpendler keine Chance mehr haben, einen kostengünstigen Parkplatz in Anspruch zu nehmen. So wird vorgeschlagen, lediglich 20 Cent pro Stunde für Parkgebühren zu verlangen. Der Parkplatz verfügt über 33 Parkplätze und es soll zunächst ein solarbetriebener Automat aufgestellt werden.

GR Rinner sagt, das Thema Parkplatz in der Innenstadt ist besonders wichtig, zumal er generell Probleme in der Innenstadt befürchtet. So klagt z.B. der Eigentümer der ehemaligen Bäckerei Florianschitz, dass er keinen Parkplatz für sein Objekt besitzt und daher dieses nicht weitervermieten oder –verkaufen kann. Die Gemeinde soll Überlegungen anstellen Parkplätze zu günstigen Tarifen für Einpendler zur Verfügung zu stellen. Aus seiner Sicht ist das ehemalige Wöhrergrundstück von der Innenstadt zu weit entfernt.

Bürgermeister Mag. Rudolf Hakel erwidert, beim Wöhrergrundstück kann der Einpendler kostenlos sein Auto abstellen und hat lediglich eine Wegstrecke von 300 m in die Innenstadt. Aus seiner Sicht ist dies nicht zu weit und durchaus zumutbar. Aus seiner Sicht kann die öffentliche Hand die Parkplatzprobleme in der Innenstadt nicht alleine lösen. Er verweist auf die neu geschaffenen 25 Parkplätze beim Erzweg. Darüberhinaus gibt es auch ausreichende Parkplätze bei der Plansee. Generell muss jedoch gesagt werden, dass die Zeiten vorbei sind, in denen jeder direkt vor der Haustüre sein Auto abstellen konnte. Er regt an, Autofahrer sollten zunehmend auf das Rad umsteigen.

Bürgermeister Mag. Rudolf Hakel stellt den Antrag, folgenden Beschluss zu fassen:

### **Verordnung**

1. *Gemäß § 1 des Steiermärkischen Parkgebührengesetzes 1979 LGBl Nr. 21/1979 idgF wird das Parken auf 33 Parkplätzen am öffentlichen Pyhrnparkplatz (alter Hoferparkplatz) mit einer zeitlich beschränkten Gebührenpflicht belegt.*

*Die Parkdauer beträgt maximal 10 Stunden. Die Gebühr beträgt pro Stunde € 0,20. Diese Regelung gilt an folgenden Werktagen:*

*Montag bis Freitag von 07:00 bis 17:00 Uhr  
Samstag von 07:00 bis 12:00 Uhr*

2. *Diese Verordnung wird durch das Aufstellen von grünen Tafeln mit der Aufschrift „Gebührenpflichtige Parkplätze Zone Anfang Werktags Montag bis Freitag 07:00 bis 17:00 Uhr“, sowie der Hinweistafel „Gebührenpflichtige Parkplätze Zone Ende Werktags Montag bis Freitag 07:00 bis 17:00 Uhr“ kundgemacht.*

Beschluss: Einstimmig angenommen.

## **19.**

### **Verordnung einer Kurzparkzone am Parkplatz an der Döllacher Straße vor dem SC Platz**

GR Kury erinnert an die letzte Sitzung des Raumordnungs- und Infrastrukturausschusses vom 01.04.2014, bei welcher sich die Mitglieder des Ausschusses für die Errichtung einer Kurzparkzone beim SC Platz ausgesprochen haben.

Insgesamt sollen 17 Parkplätze in der Kurzparkzone geschaffen werden.

Bürgermeister Mag. Rudolf Hakel stellt den Antrag, folgenden Beschluss zu fassen:

### **Verordnung**

1. *Gemäß § 25 Abs. 1 in Verbindung mit § 94 d lit.1 b STVO 1960, BGBL Nr. 159 in der geltenden Fassung, wird das Parken auf den 17 Parkplätzen beim SC Platz laut beiliegendem Plan zeitlich beschränkt.*

*Die Kurzparkdauer beträgt 90 Minuten. Diese Regelung gilt an folgenden Werktagen:*

*Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr  
an Samstagen von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr*



2. Diese Verordnung ist gemäß § 44 STVO 1960 durch das Aufstellen der Straßenverkehrszeichen gemäß § 52 Z. 13 d und 13 e StVO kundzumachen.

Beschluss: Einstimmig angenommen.

## 20.

### **Übernahme von Trennstücken zur Verbreiterung der Gerichtsgasse**

GR Kury berichtet, mit Schreiben vom 05. Juni 2014 hat die Bundesimmobiliengesellschaft m.b.H. mitgeteilt, dass sie mit einer Abtretung der Teilfläche im Ausmaß von 70,10 m<sup>2</sup> aus der EZ 343, Grundstücksnummer 636/3 KG 67406 Liezen, in das Öffentliche Gut einverstanden ist. Die Abtretung ist unentgeltlich und lastenfrei. Die Abtretung wird zur Verbreiterung der Gerichtsgasse benötigt und kann somit eine Verbesserung des Verkehrsflusses erfolgen. Die Kosten für die allfällige Errichtung von Längsparkplätzen müssten von der BIG getragen werden.

Bürgermeister Mag. Rudolf Hakel stellt den Antrag, folgenden Beschluss zu fassen:

*Die Stadtgemeinde Liezen übernimmt von der Bundesimmobiliengesellschaft m.b.H., Vertreter der Tochtergesellschaft der ARE Austrian Real Estate GmbH, eine Teilfläche von 70,10 m<sup>2</sup> aus der EZ 343, Grundstücksnummer 636/3 KG 67406 Liezen, unentgeltlich, dauernd und lastenfrei in das Öffentliche Gut. Gleichzeitig wird die Teilfläche dem Gemeingebrauch des Gehens und Fahrens für Fahrzeuge aller Art gewidmet.*

Beschluss: Einstimmig angenommen.

## 21.

### **Resolution „Mehr öffentlicher Verkehr mit hoher Qualität“**

GR Kury berichtet, vom VCÖ liegt ein Resolutionsantrag für „Mehr öffentlicher Verkehr mit hoher Qualität“ vor und dieser Antrag ist an alle Bürgermeister ergangen.

Bürgermeister Mag. Rudolf Hakel stellt den Antrag, folgenden Beschluss zu fassen:

*„Ein gutes öffentliches Verkehrsnetz sichert die Mobilität für alle Menschen, unabhängig vom Alter. Pendlerinnen und Pendler ermöglicht ein gutes Angebot an öffentlichen Verkehrsmitteln kostengünstig und sicher zur Arbeit zu kommen. Eltern werden von zeitaufwändigen Bring- und Abholdiensten entlastet, wenn es ausreichend Bus- und Bahnverbindungen gibt.“*

*Mehr öffentliche Verkehrsverbindungen mit hoher Qualität bedeuten insgesamt mehr Lebensqualität und sinkende Kosten der Privathaushalte für Mobilität. Die Wirtschaftskraft der Regionen wird gestärkt, Österreich kommt seinen Klimaschutzzielen näher.*

*Dort, wo die Zahl der Fahrgäste im Öffentlichen Verkehr steigt, braucht es dringend weitere Qualitätsverbesserungen, damit dieser Trend auch anhält. Gleichzeitig sind vor allem in den ländlich geprägten Regionen die Lücken im öffentlichen Verkehrsnetz zu schließen.*

*Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Liezen beschließt daher folgende*

*Resolution*

*Mehr Öffentlicher Verkehr mit hoher Qualität*

*An die Bundesministerin für Verkehr, Technologie und Innovation*

*Doris Bures*

*Stubenring 1*

*1010 Wien*

*An den Bundesminister für Finanzen*

*Vizekanzler Dr. Michael Spindelegger*

*Johannesgasse 5*

*1010 Wien*

*Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Liezen fordert die Bundesregierung auf, gemeinsam mit den Bundesländern die finanziellen wie infrastrukturellen Grundlagen zu schaffen und Umsetzungsmaßnahmen zu setzen, damit das Angebot an öffentlichen Verkehrsmitteln insgesamt verbessert wird.*

*Insbesondere soll durch die Bereitstellung ausreichender finanzieller Mittel, die Bestellung zusätzlicher Verkehre sowie durch organisatorische Maßnahmen in Zusammenarbeit mit den Verkehrsverbänden und Unternehmen des Öffentlichen Verkehrs die Erreichung folgender Ziele sichergestellt werden:*

- Dichtes Netz und mehr Verbindungen: In den Regionen sind bestehende Versorgungslücken zu schließen. In den Stadtregionen ist im Hinblick auf das hohe Aufkommen an Pendlerinnen und Pendlern das Angebot auszuweiten, vor allem dort, wo Engpässe drohen. Ein bundesweiter Taktfahrplan ist rasch umzusetzen. Auch am Wochenende und zu den Abendstunden braucht es ein gutes öffentliches Verkehrsangebot, um dem Argument des Autobedarfes im Freizeitverkehr entgegenzuwirken.*
- Einfaches Fahrkartensystem: Der Tarifdschungel ist zu durchforsten, das System zu modernisieren und zu vereinfachen. Mobilitätskarten sollen auch den Zugang zu anderen Verkehrsmitteln (z.B. Leihräder, Carsharing) ermöglichen*
- Hohe Informationsqualität: Fahrpläne sollen leicht zugänglich und verständlich sein. Informationen in Echtzeit sollen sowohl vor der Reise, als auch bei*

*Haltestellen und Bahnhöfen sowie während der Fahrt in Bussen und Zügen verfügbar sein. Fahrgäste wünschen auch (freundliche und hilfsbereite) Ansprechpersonen.*

- *Barrierefreie Waggons und Zugänge: Für Fahrgäste ist es wichtig, dass sie Haltestellen und Bahnhöfe leicht erreichen können. Auch kleine Haltestellen müssen Qualitätskriterien erfüllen. Das Wagenmaterial ist den sich ändernden Bedürfnissen der Fahrgäste anzupassen (barrierefrei, WC, Klimatisierung, Empfang für Mobiltelefon und Internet, usw.).“*

Beschluss: Einstimmig angenommen.

## 22.

### Allfälliges

#### a) Weiterführung der Tennishalle

GR Singer fragt an, was zukünftig mit der Tennishalle geschieht.

Bürgermeister Mag. Hakel erklärt, er hat keinen neuen Wissensstand, wie bei der letzten Gemeinderatssitzung. Anscheinend konnte sich die Bank von Herrn Bartsch nicht trennen und dessen Tochter soll die Halle übernommen haben.

Zur Kenntnis genommen.

#### b) Rad fahren in Liezen

GR Singer sagt, im Stadtgebiet von Liezen ist es sehr mühsam mit dem Fahrrad zu fahren, insbesondere wenn man die Straßen wechselt. Viele Kanten der Gehsteige sind nicht abgeschrägt, sodass er vorschlägt sich Gedanken darüber zu machen, wie die Radwege neu gestaltet werden könnten, um fußgänger- und radfahrfreundlicher zu werden.

Vizebürgermeister Dr. Mayer sagt, auch ältere Personen haben mit ihrem Rollator sehr große Probleme, auch wenn die Gehsteige abgeschrägt sind. Das Kopfsteinpflaster stellt ebenso eine Gefahr dar.

Zur Kenntnis genommen.

**c) Ausschussarbeit der diversen Unterausschüsse**

GR Singer kritisiert, dass manche Ausschüsse, wie z.B. der Sportausschuss sehr wenige Sitzungen haben. Lobend erwähnt er Finanz-, Prüfungs- und Raumordnungsausschuss, die sehr viele Sitzungen abhalten.

Zur Kenntnis genommen.

Die Verhandlungsschrift besteht aus 44 Seiten.

Liezen, am 24.07.2014

.....  
Mag. Rudolf Hakel  
Bürgermeister

.....  
GR Adrian Zauner  
Schriftführer

.....  
GR<sup>in</sup> Renate Selinger  
Schriftführerin

.....  
GR René Wilding  
Schriftführer

.....  
GR<sup>in</sup> Gertraud Horvath  
Schriftführer